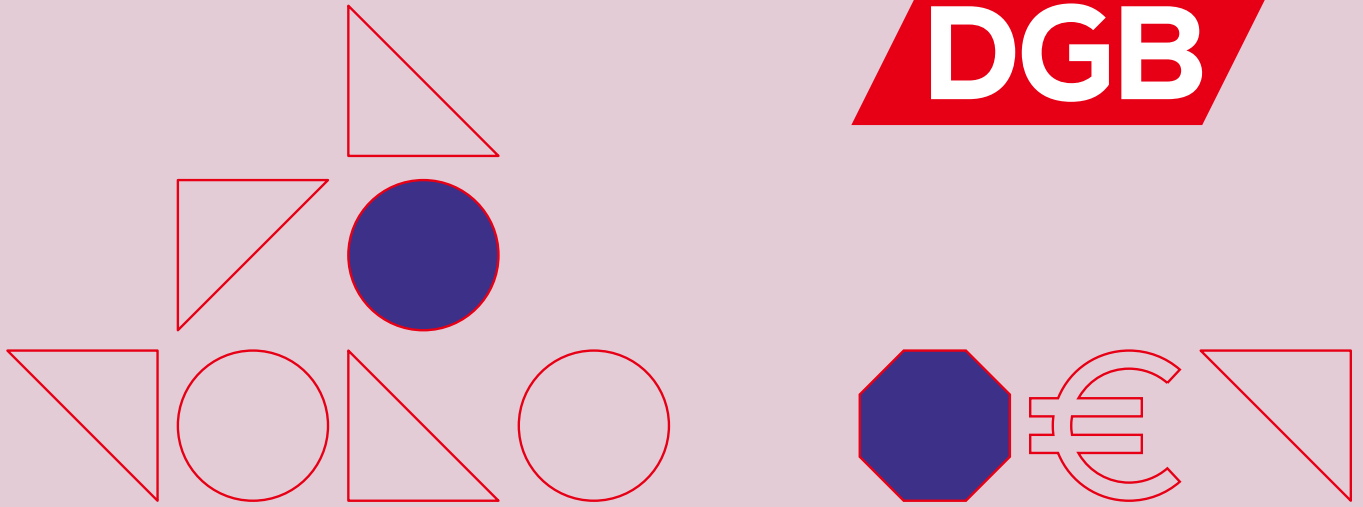
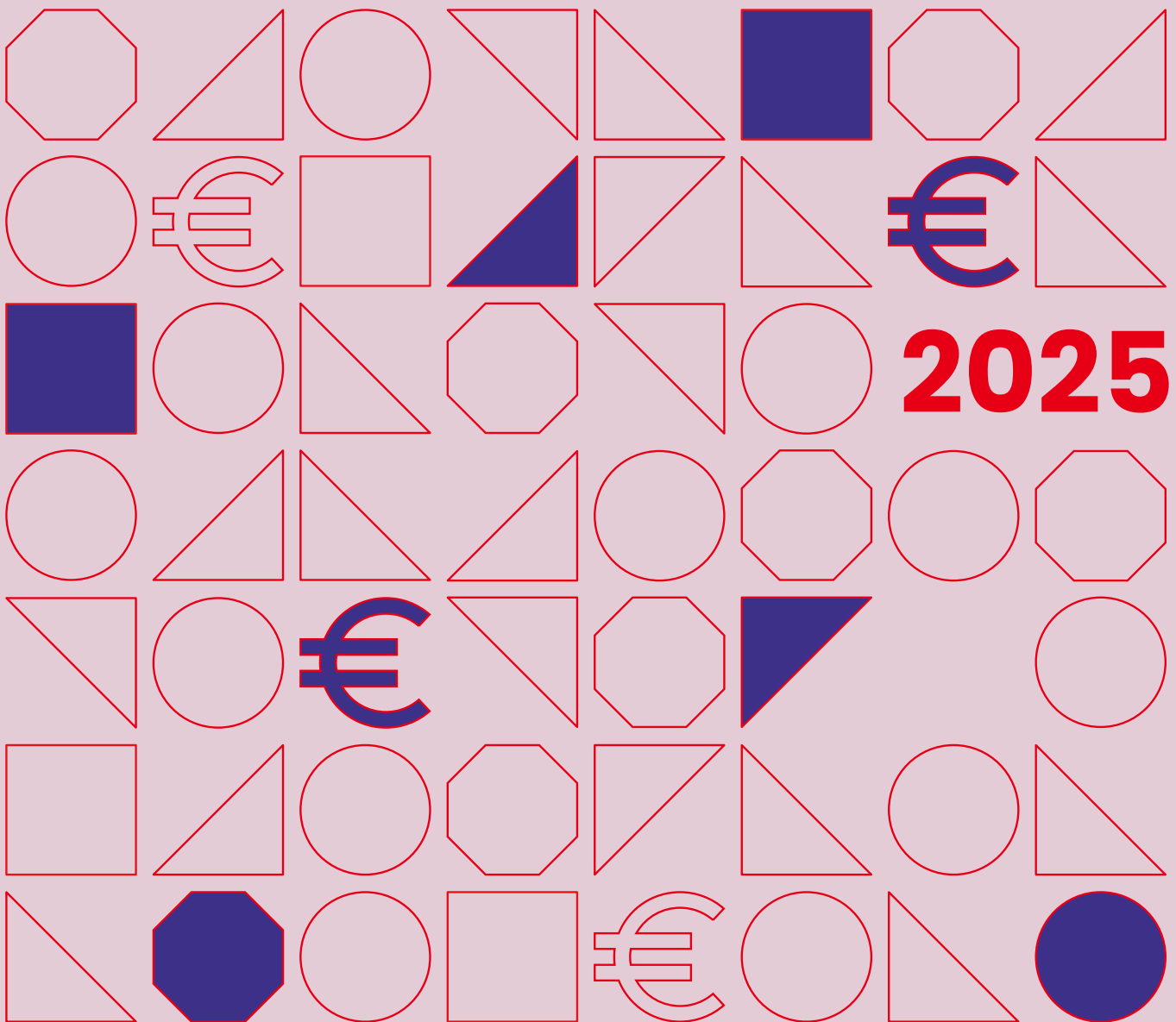


DGB



BESOLDUNGSREPORT



INHALT

Einleitung: Auf die Feinheiten kommt es an	
Die Einkommensentwicklung der Beamt*innen in Deutschland	3
Kapitel 1: Die Jahresbruttobesoldung 2025 der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13	7
Kapitel 2: Die Jahresbruttobesoldung 2025 der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13 unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit	14
Kapitel 3: Die prozentuale Entwicklung der Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2025	22
Anhang: Ergebnisse der Tarifrunden im öffentlichen Dienst und Besoldungsrunden ab 2017	26
Glossar: Besoldungsgruppen A 7, A 9, A 13 – Beispiele für Amtsbezeichnungen	34
Veröffentlichungen der Abteilung: Weiterstöbern!	36
Acht gute Gründe, Mitglied zu werden: Mitmachen!	38
Impressum	39

EINLEITUNG

Auf die Feinheiten kommt es an Die Einkommensentwicklung der Beamt*innen in Deutschland

Es tut sich viel bei der Besoldung: Die Besoldungslücke wird erneut etwas kleiner, Berlin stößt zumindest teilweise Bayern vom Besoldungsthron und auch die rote Laterne tragen in 2025 überwiegend andere Dienstherrn als in den Vorjahren. Damit zeigen sich unter anderem die Folgen der Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung aus 2020¹ und der sich daran anschließenden diversen gesetzgeberischen Maßnahmen von Bund und Ländern. Sonderzahlungen, das Abweichen von Tarifergebnissen oder (isolierte) Eingriffe in die Grundgehaltstabelle wirken sich immer deutlicher auf das Ranking der Jahresbruttobesoldung aus. Zugleich hängt die Frage, ob die besoldungspolitischen Entscheidungen der jeweiligen Gesetzgeber verfassungskonform sind, wie ein Damoklesschwert über jedem die Besoldung betreffenden Gesetzgebungsverfahren.

BESOLDUNGSFEINHEITEN GEWINNEN AN BEDEUTUNG

Fakt ist: Ein bloßer Abgleich der Grundgehaltstabellen sagt nur wenig darüber aus, wie es um die Jahresbruttobesoldung der einzelnen Besoldungsgruppen steht. Denn es kommt insbesondere auf den Zeitpunkt der Besoldungsanpassungen oder auch eventuell gezahlte Sonderzahlungen an. Diese Feinheiten berücksichtigt der DGB Besoldungsreport. Er stellt die Auswirkungen der Besoldungspolitik von Bund und Ländern anhand der Jahresbruttobesoldung

Ein bloßer Abgleich
der Grundgehaltstabellen
sagt nur wenig aus.

der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13 einer ledigen und kinderlosen Beamtin bzw. eines ledigen und kinderlosen Beamten dar. Der Report veranschaulicht außerdem die Besoldungsentwicklung seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006. Mit ihr ging die Gesetzgebungskompetenz für die Besoldung der Landes- und Kommunalbeamt*innen auf die Länder über, was letztendlich zu einem Auseinanderdriften der Besoldung geführt hat. Auch wenn diese Lücke gegenüber dem letzten Report aus dem Jahr 2023 erneut etwas kleiner geworden ist, bleibt sie dennoch erheblich. Gleiche Tätigkeit bedeutet noch immer nicht auch gleiche Besoldung.

DAUERTHEMA VERFASSUNGSKONFORME ALIMENTATION

Der Report kann allerdings nicht herangezogen werden, um die Verfassungswidrigkeit der konkreten Besoldung einer Beamtin oder eines Beamten zu belegen. Bei der Beurteilung dieser Frage kommt es auf den Einzelfall, aber auch auf noch ungeklärte Rechtsfragen wie die Zulässigkeit der Berücksichtigung von Partner*inneneinkommen bei der Bemessung der Amtsangemessenheit an. Dieser Umstand führt zu einer großen Unsicherheit bei den Beamt*innen, denen aufgrund des Streikverbots nur der Klageweg bleibt. Dabei ist nach wie vor die Verwaltungsgerichtsbarkeit stark überlastet und auch das Bundesverfassungsgericht, das allein über die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen entscheiden darf, kommt bei der Flut an Verfahren nicht hinterher. Die Folge sind Verfahrensdauern von über einem Jahrzehnt.

Der DGB sieht dringenden Handlungsbedarf und fordert zur Effektivierung des Rechtsschutzes ein Verbandsklagerecht in Besoldungsangelegenheiten.

Der DGB sieht deshalb dringenden Handlungsbedarf und fordert zur Effektivierung des Rechtsschutzes ein Verbandsklagerecht in Besoldungsangelegenheiten, das den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften ermöglicht, Besoldungsgesetze gerichtlich überprüfen zu lassen.²

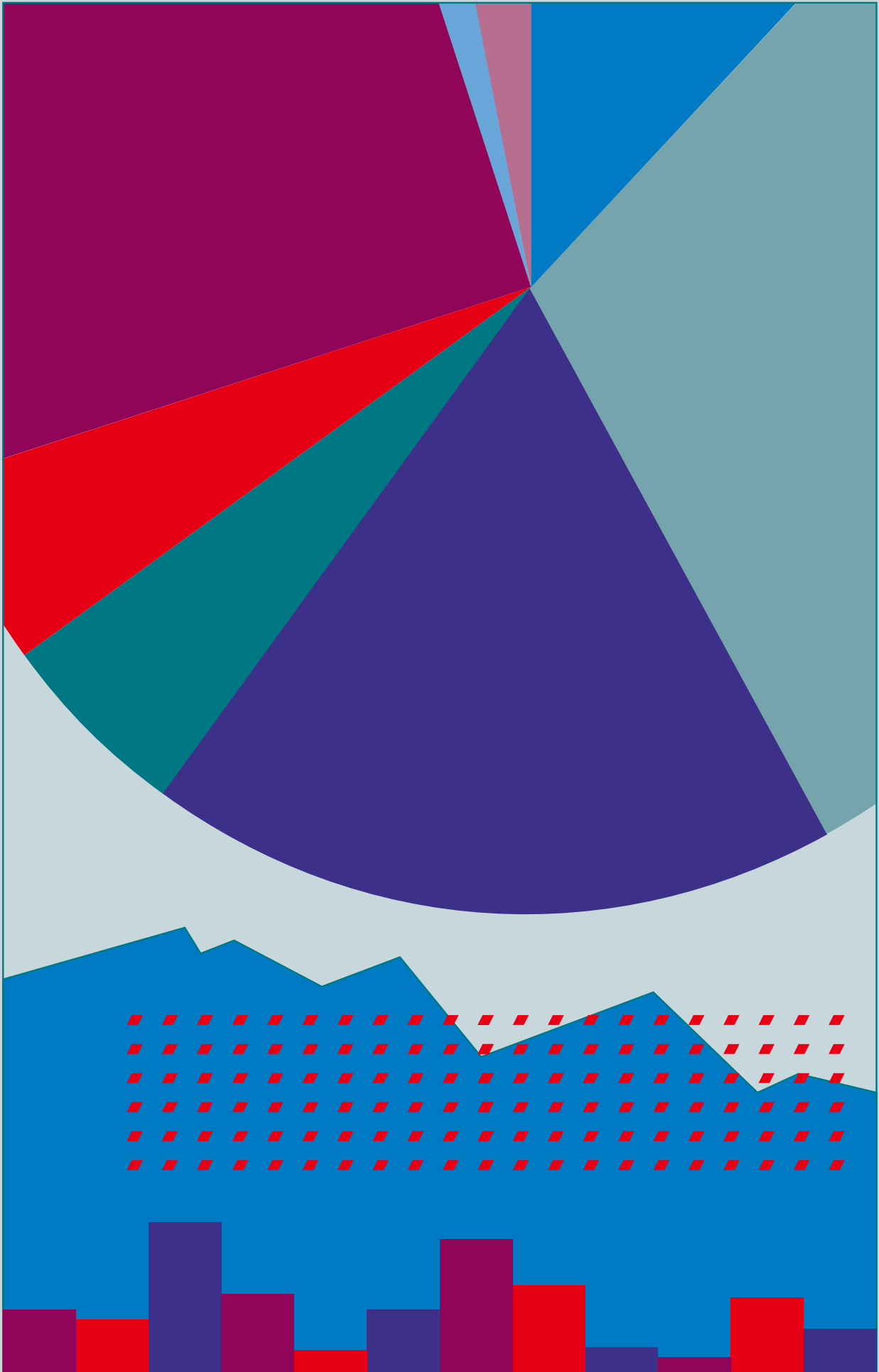
Die Ergebnisse des diesjährigen Besoldungsreports zeigen auf, dass der Bund mächtig aufholen muss, will er nicht den Anschluss verlieren.

BUND HINKT HINTERHER

Die Länder haben (erste) Versuche unternommen, um ihre Besoldung amtsangemessen auszugestalten. Ob ihnen das gelungen ist, wird das Bundesverfassungsgericht entscheiden. Anders sieht es beim Bund aus. Gleich mehrere Versuche, ein Besoldungs- und Versorgungsangemessenheitsgesetz auf den Weg zu bringen, sind gescheitert. Zuletzt fiel der Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Bundesbesoldung und -versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften aus dem Bundesministerium des Innern und für Heimat dem Bruch der Regierungskoalition zum Opfer. So wird die Lösung des Problems seit vier Jahren verschleppt, während sich die Nachzahlungsansprüche betroffener Beamt*innen summieren. Doch das ist nicht das einzige Problem des Bundes. Die Ergebnisse des diesjährigen Besoldungsreports zeigen auf, dass er mächtig aufholen muss, will er nicht den Anschluss verlieren. An der Übertragung des Tarifergebnisses für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen auf die Bundesbeamt*innen führt daher kein Weg vorbei.

1 | BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 4/18 sowie 2 BvL 6/17 u.a.

2 | Download unter <https://t1p.de/kpxyr>



Die Jahresbruttobesoldung 2025 der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13

Im Februar steigen in den meisten Ländern die Bezüge und die Versorgung der Beamt*innen um 5,5 Prozent. Damit wird der letzte Schritt der Übertragung des Tarifergebnisses für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder vom 9. Dezember 2023 auf die Beamt*innen der Länder und Kommunen umgesetzt.³ Auf Bundesebene steht in diesem Jahr die Besoldungsrunde an. Sie wird sich an die Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen anschließen. Der DGB Besoldungsreport stellt die Besoldungssituation vor dieser anstehenden Besoldungsrunde dar.

Ende 2024 beschloss mit Berlin das letzte Land die Anhebung der Bezüge und Versorgung der Beamt*innen für die Jahre 2024 und 2025. Die Übertragung des Tarifergebnisses erfolgte überwiegend – aber nicht überall – zeit- und inhalts- gleich gemäß dem Grundsatz »Besoldung folgt Tarif«. Die Folgen der abweichenden Entscheidungen⁴ machen sich im Besoldungsranking bemerkbar. Als Beispiel sei die Gesetzgebung in Sachsen genannt. Dort wurde eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4,1 Prozent eingeführt, um die Alimentation amtsangemessen zu gestalten. Außerdem entschied der Gesetzgeber, die Bezüge zum 1. November 2024 statt um den

Festbetrag in Höhe von 200 Euro um 4,76 Prozent anzuheben. Dieser Schritt wirkt sich in absoluten Eurobeträgen in den höheren Besoldungsgruppen stärker aus als in den niedrigeren.

Weitere Details werden in den Berechnungen der Jahresbruttobesoldung sichtbar. So wird im Report erstmals die Hauptstadtzulage berücksichtigt. Sie kann mittlerweile als gefestigter Bestandteil der Berliner Landesbesoldung angesehen werden, nicht zuletzt seitdem sie auch für die Tarifbeschäftigten in einem Tarifvertrag geregelt ist.⁵ Auf Grund einer jährlichen Sonderzahlung, die für die niedrigeren Besoldungsgruppen höher ausfällt als für die höheren Besoldungsgruppen, sowie der Hauptstadtzulage führt Berlin zum jetzigen Zeitpunkt in den Besoldungsgruppen A 7 (Endstufe) und A 9 (Eingangs- und Endstufe) das Ranking an.

Die Abbildungen 1 bis 6 veranschaulichen die Höhe der Jahresbruttobesoldungen im Jahr 2025⁶ in der Eingangs- und Endstufe der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13.

3 | Hessen bildet eine Ausnahme. Das Land ist nicht Mitglied der TdL. Hier gilt mit dem TV-H ein eigener Tarifvertrag und damit eine andere Basis für die Besoldungsrunden.

4 | Alle Abweichungen siehe S. 33

5 | Tarifvertrag über die Gewährung einer Hauptstadtzulage (TV Hauptstadtzulage) vom 9. Dezember 2023

6 | Stand der Gesetzgebung zum 1. Januar 2025 unter Berücksichtigung des Entwurfs eines Gesetzes zur Umsetzung der Haushaltsvorgaben bei der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Hessen in dem Jahr 2025 (Drs. 21/1469).

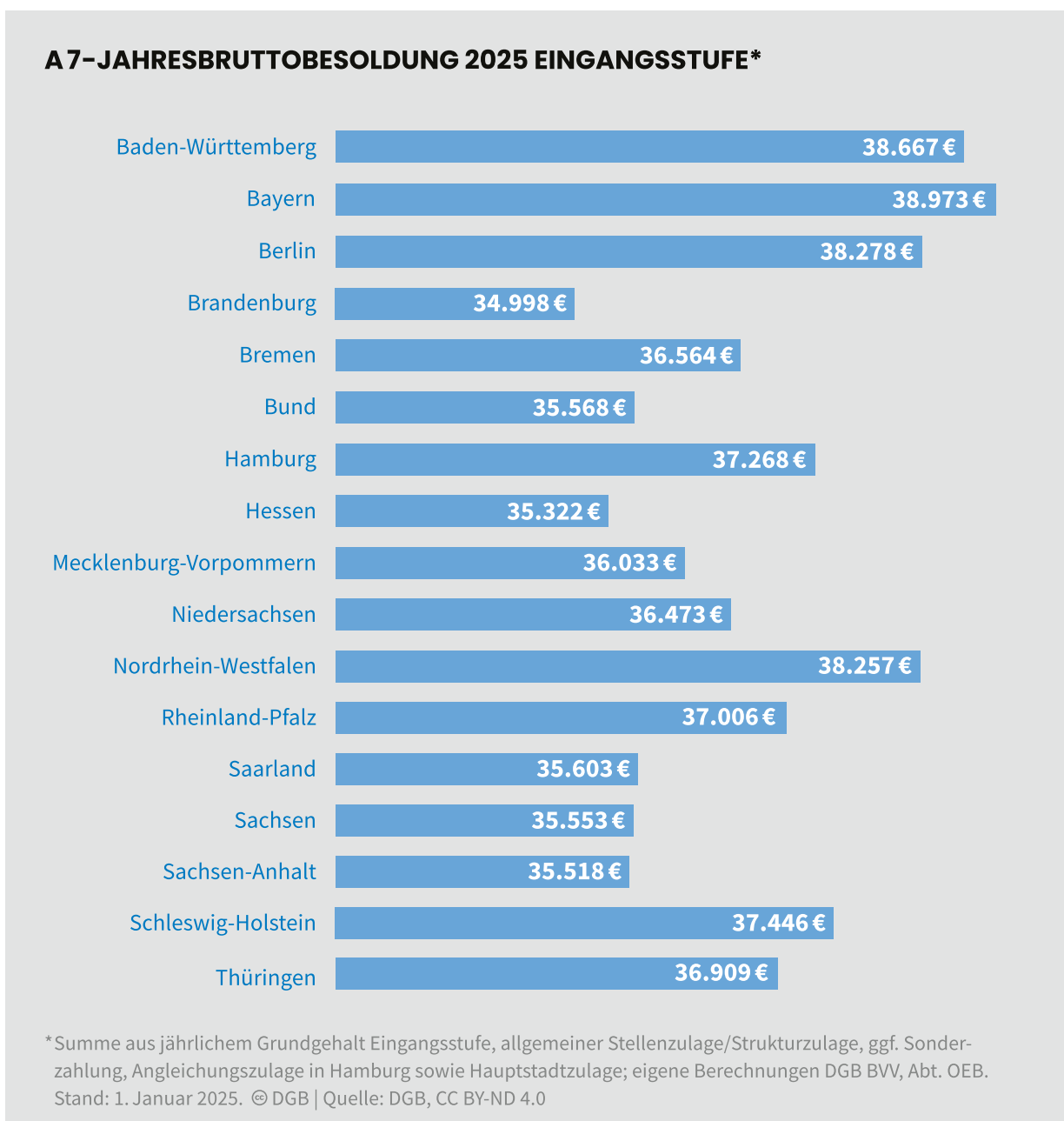
Besoldungsgruppe A 7

EINGANGSSTUFE

Brandenburg, das vom Tarifergebnis abwich, ist in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 7 mit 34.998 Euro neues Schlusslicht und löst damit gegenüber 2023 Mecklenburg-Vorpommern ab. Die durchschnittliche Jahresbruttobesol-

dung beträgt 36.732 Euro. Brandenburg hat dazu einen Rückstand von 1.733 Euro bzw. 4,7 Prozent und von 3.974 Euro bzw. 10,2 Prozent zu Bayern, das hier mit 38.973 Euro führt.

Abbildung 1

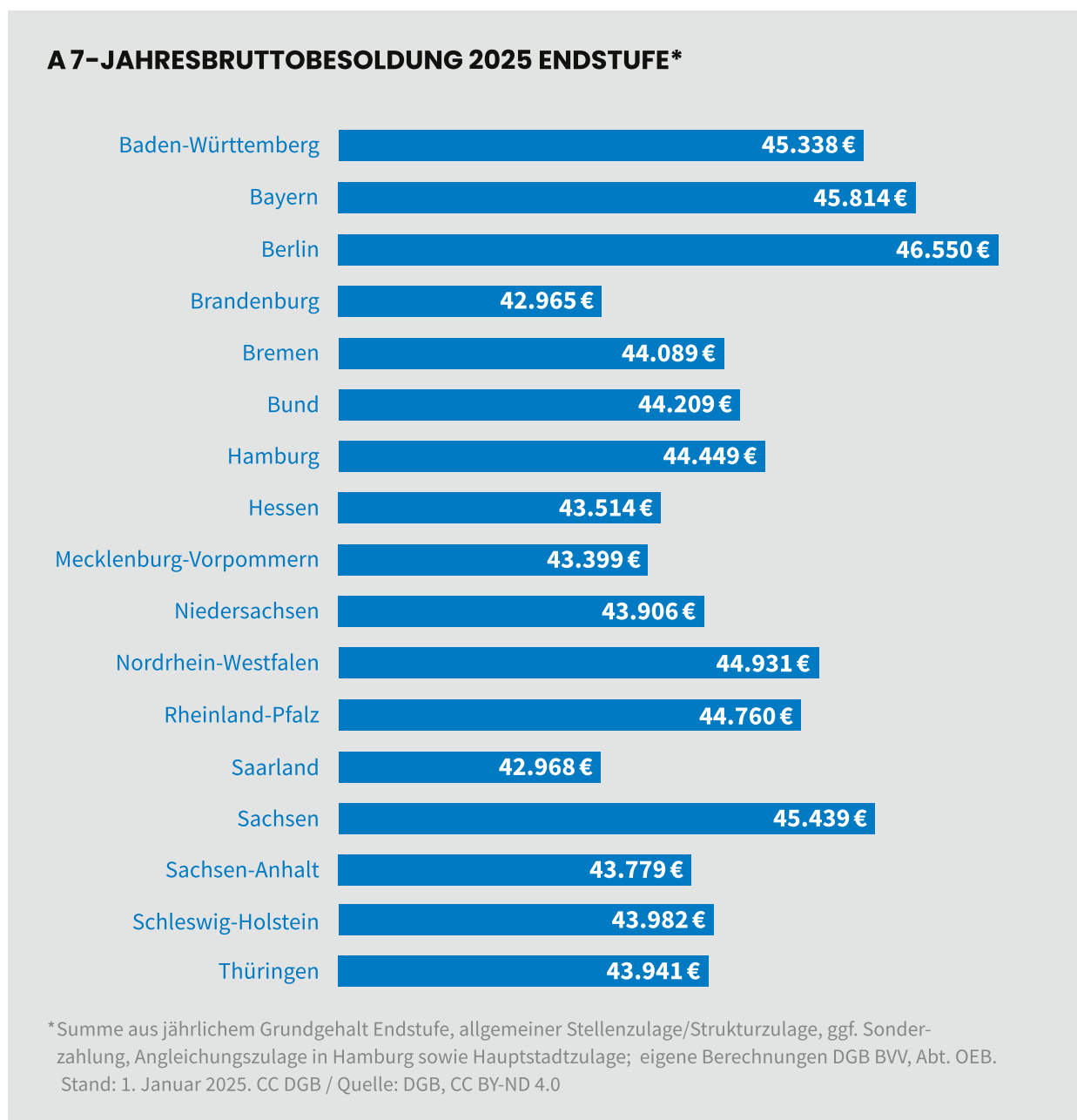


ENDSTUFE

Auch in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 liegt Brandenburg mit 42.965 Euro jetzt auf dem letzten Platz, ganz dicht gefolgt vom Saarland. Brandenburg hat zum Durchschnitt von 44.355 Euro einen Rückstand von 1.390 Euro bzw. 3,1

Prozent. Berlin übernimmt mit 46.550 Euro die Führung und löst damit Bayern ab. In Berlin macht sich also die Hauptstadtzulage und die Jahressonderzahlung deutlich bemerkbar.

Abbildung 2



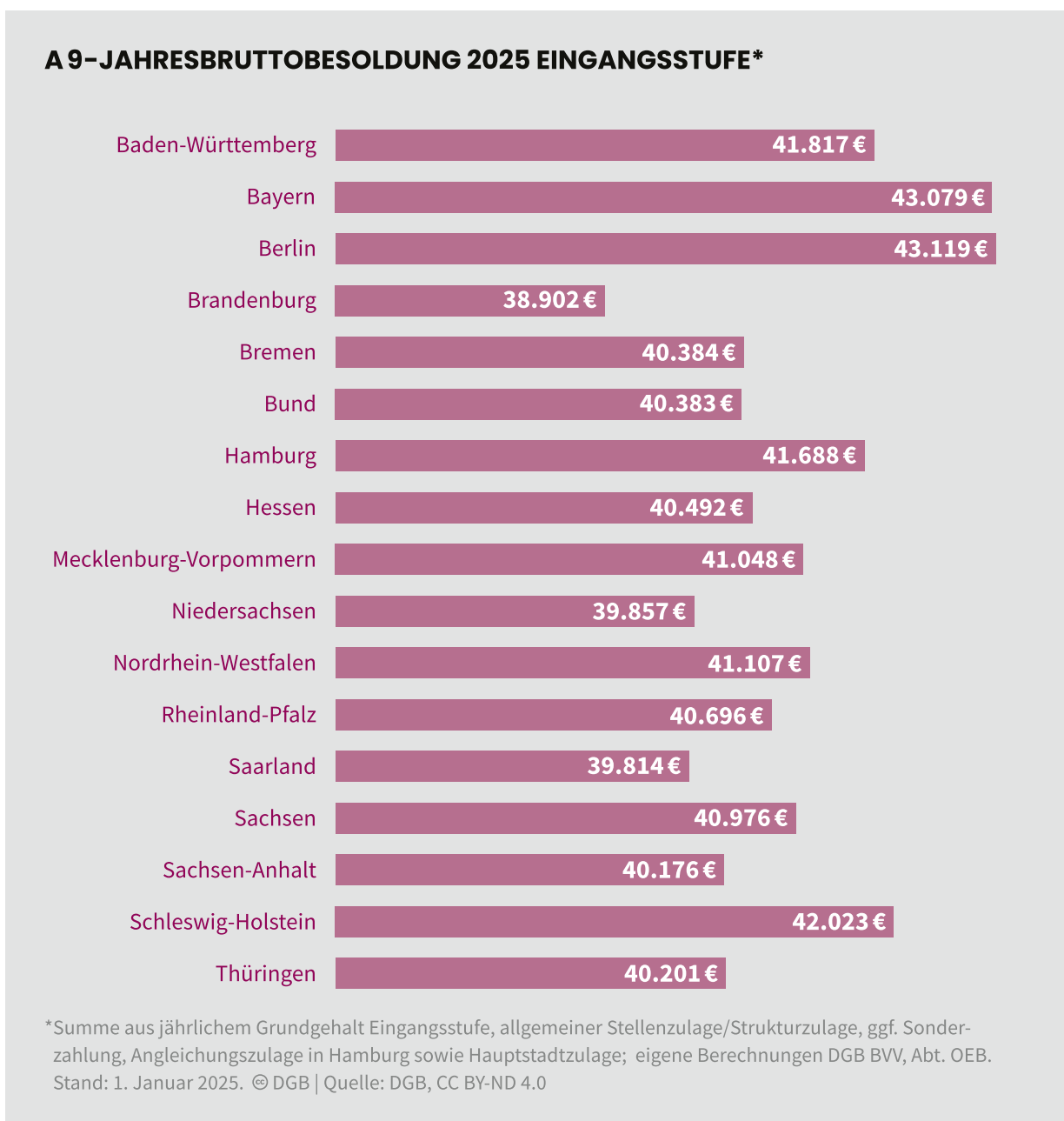
Besoldungsgruppe A 9

EINGANGSSTUFE

Schlusslicht in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 9 ist mit 38.902 Euro Brandenburg. Es löst damit gegenüber 2023 das Saarland ab. Die durchschnittliche Jahresbruttobesoldung beträgt 40.927 Euro. Brandenburg

hat dazu einen Rückstand von 2.025 Euro bzw. 4,9 Prozent. Dieser Abstand hat sich gegenüber 2023 fast verdoppelt. Berlin stößt mit 43.119 Euro Bayern von Rang 1. Letzteres folgt aber ganz dicht.

Abbildung 3

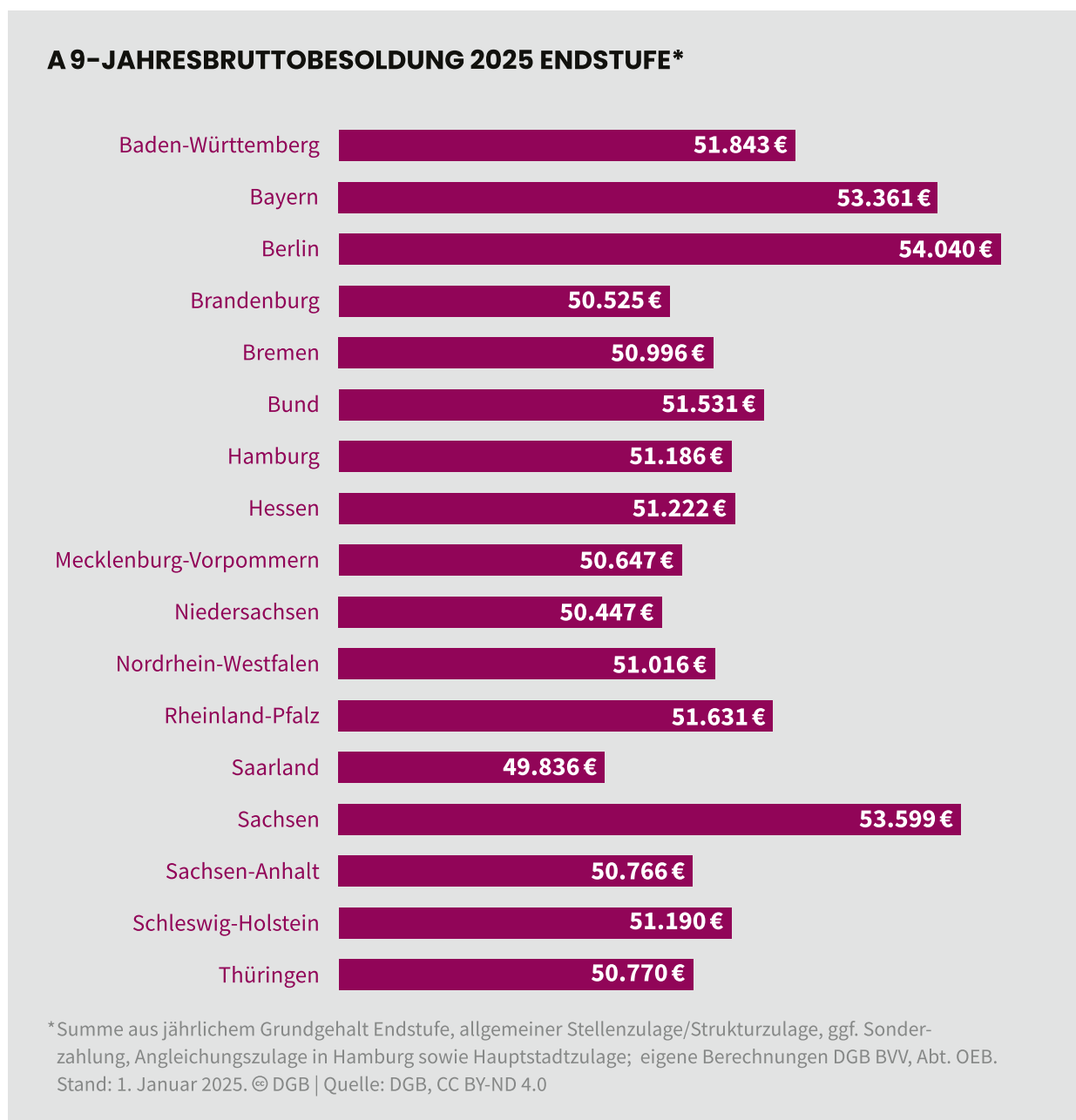


ENDSTUFE

Mit 49.836 Euro verbleibt das Saarland in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 9 auf dem letzten Platz. Neuer Spitzenreiter ist mit 54.040 Euro Berlin. Sachsen hat sich auf Platz 2 vorgeschoben, u.a. eine Folge der neuen monat-

lichen Sonderzahlung. Bayern landet nur noch auf Platz 3. Thüringen fällt im Vergleich zu 2023 zurück, u.a. weil der Festbetrag in Höhe von 200 Euro in 2024 nicht übertragen wurde.

Abbildung 4



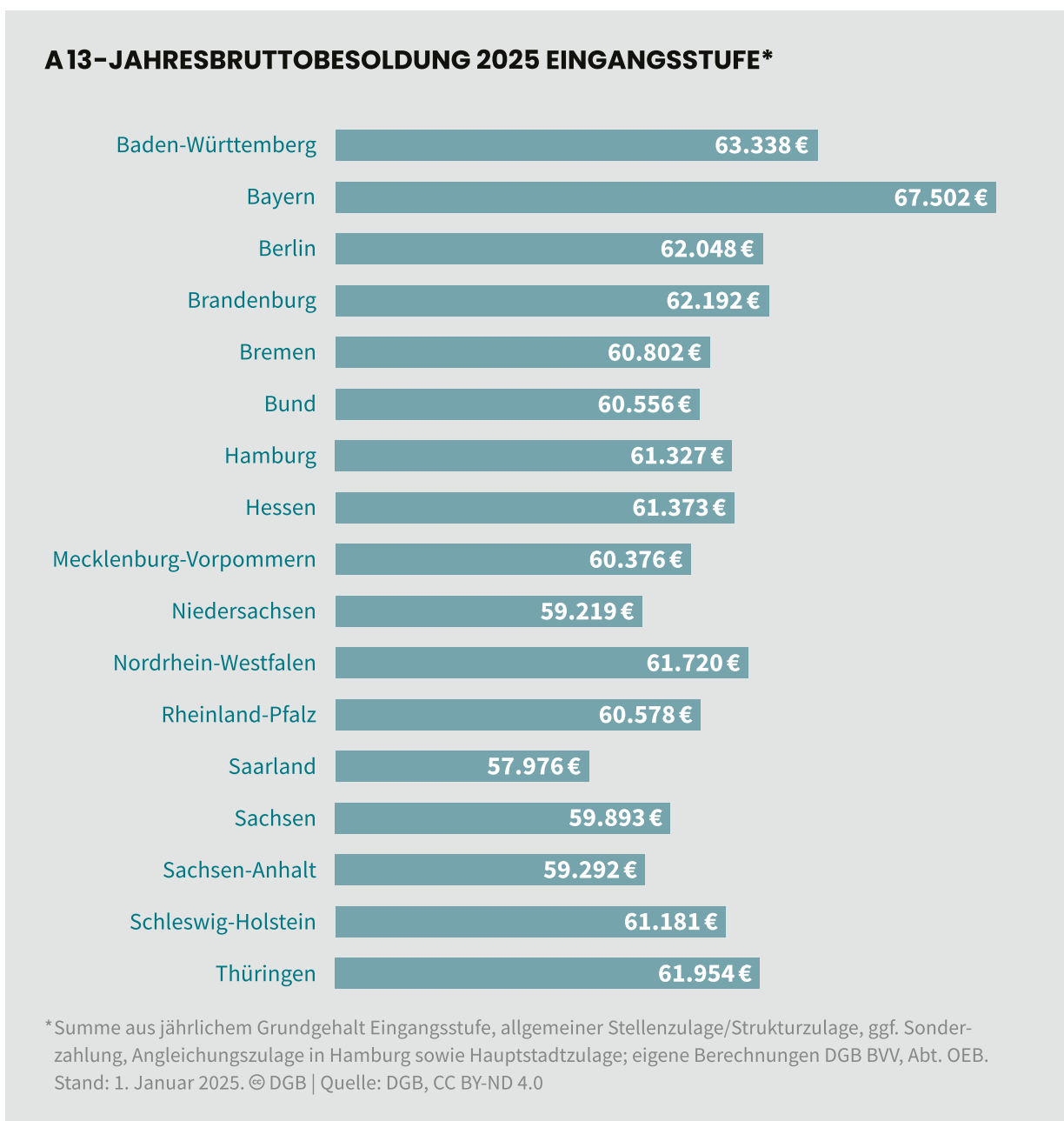
Besoldungsgruppe A 13

EINGANGSSTUFE

Das Saarland löst mit 57.976 Euro Rheinland-Pfalz als Schlusslicht in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 13 ab. Dort wurde zwischenzeitlich die ursprüngliche Eingangsstufe in A 13 gestrichen. Zu Bayern, das mit 67.502 Euro

noch immer führt, hat das Saarland einen Rückstand von 9.526 Euro bzw. 14,1 Prozent. Damit verkleinert sich die Besoldungslücke gegenüber 2023, als sie 15,8 Prozent betrug, leicht.

Abbildung 5

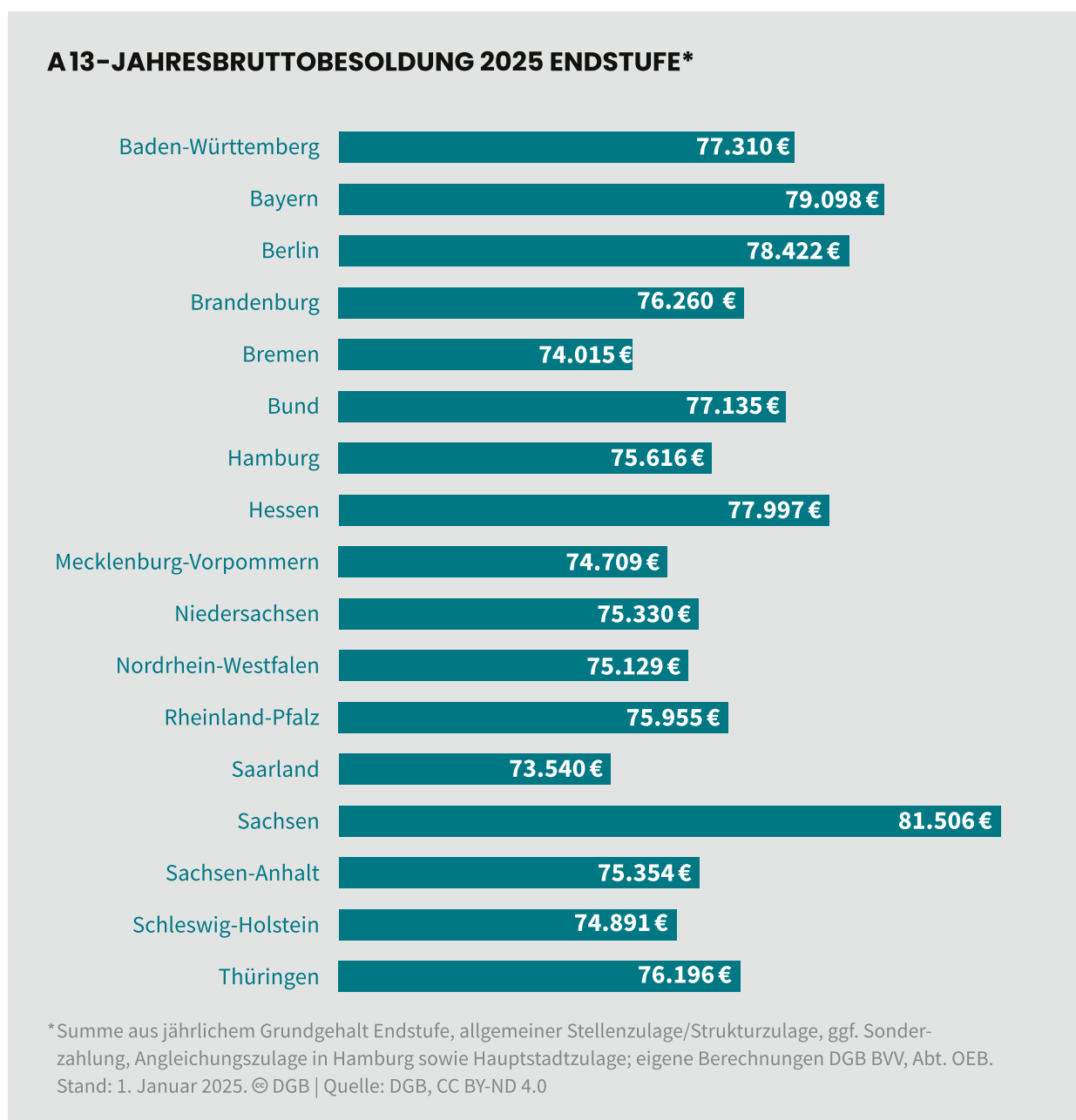


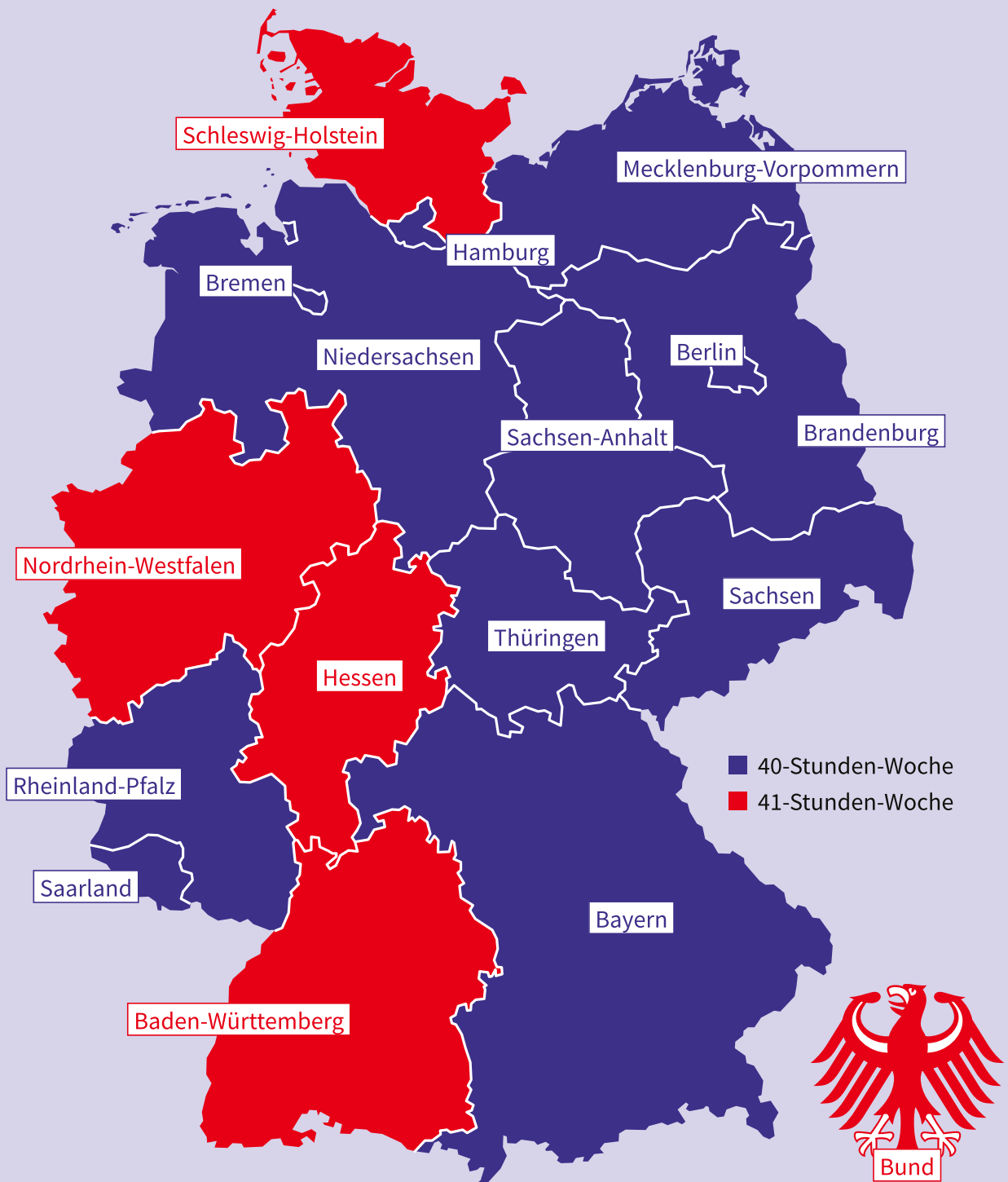
ENDSTUFE

In der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 verharrt das Saarland mit 73.540 Euro auf dem letzten Platz. Sachsen katapultiert sich mit 81.506 Euro auf Rang 1 und löst damit Bayern ab. Die neue monatliche Sonderzahlung in Sachsen

wirkt sich durch die prozentuale Ausgestaltung mit steigender Besoldungsgruppe stärker aus. Gleiches gilt für die lineare Anhebung um 4,76 Prozent statt eines Festbetrags zum 1. November 2024.

Abbildung 6





Die Jahresbruttobesoldung 2025 der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13 unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit

Was einst als kurzzeitige Übergangslösung gedacht war, ist für Beamt*innen in manchen Ländern und beim Bund zum Dauerzustand geworden: die 41-Stunden-Woche. Eine Rücknahme der Erhöhung ist trotz steter Forderung von DGB und Gewerkschaften nicht in Sicht. Für die Mehrheit der Beamt*innen gilt eine 40-Stunden-Woche.

Beamt*innen beim Bund, in Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein müssen 41 Stunden pro Woche Dienst leisten. Um die in den Abbildungen 1 bis 6 aufgezeigten Besoldungssituationen bei den einzelnen Dienstherren besser vergleichen zu können, bietet sich deshalb die Berücksichtigung der jeweils geltenden Wochenarbeitszeit an. Ausgehend von der Annahme, dass auch bei den genannten fünf Dienstherren die Wochenarbeitszeit 40 Stunden betragen würde, hat dies folgerichtig einer der reduzierten Arbeitszeit entsprechende Verminderung der dort gezahlten Bezüge zur Folge.

Eine zentrale Forderung des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften EVG, GdP, GEW, IG BAU und ver.di ist eine beschäftigtenfreundliche Arbeitszeitgestaltung im öffentlichen Dienst. Der Schutz der Gesundheit der Beschäftigten und eine gute Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben sind mit einer 41-Stunden-Woche nicht zu verwirklichen. Die Rücknahme der erhöhten Arbeitszeit im Bund und in den betreffenden Ländern ist schon lange überfällig. Das Festhalten der Gesetzgeber an den als Übergangslösung gedachten 41 Arbeitsstunden ist ein Wortbruch und wird von vielen Beamt*innen als mangelnde Wertschätzung ihrer Arbeit verstanden.

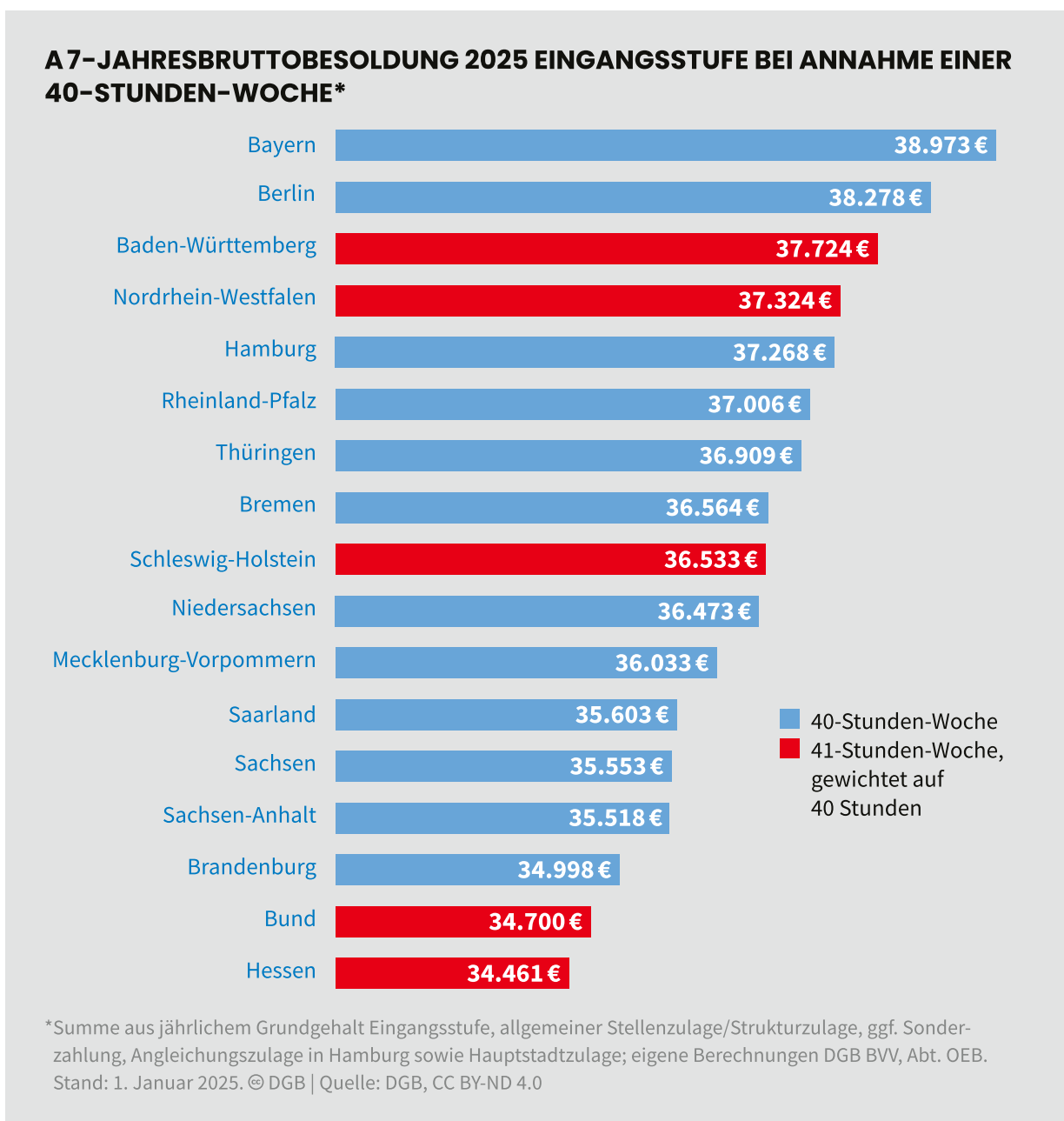
Besoldungsgruppe A 7

EINGANGSSTUFE

Berücksichtigt man die höhere Arbeitszeit, dann landet Hessen in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 7 mit 34.461 Euro auf dem letzten statt auf dem vorletzten Platz. Ursache für das schlechte Abschneiden ist neben der Wochen-

stundenzahl auch die Verschiebung der eigentlich zum 1. August 2025 geplanten Bezügeanpassung um 5,5 Prozent auf den Dezember. Der Bund liegt mit 34.700 Euro knapp vor Hessen.

Abbildung 7

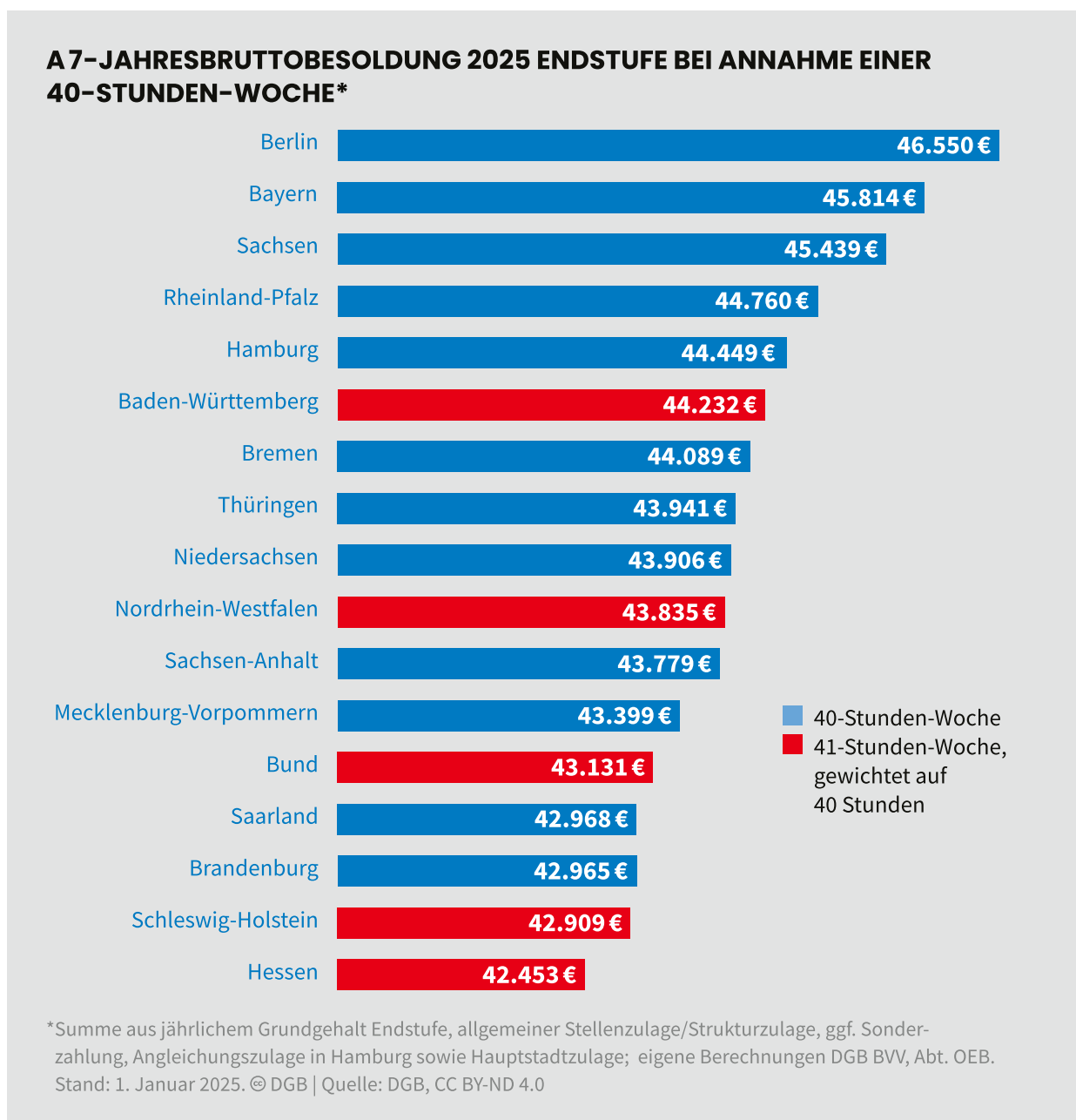


ENDSTUFE

Mit Hessen (42.453 Euro) und Schleswig-Holstein (42.909 Euro) befinden sich auch in der Endstufe der Besoldungsgruppe A7 zwei Länder mit einer erhöhten Arbeitszeit auf den beiden letzten Rängen. Sie lösen damit Brandenburg und

das Saarland ab, die ohne Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit Platz 17 und 16 einnehmen. Der Bund liegt auf Rang 13 statt 8. Diese Verschiebungen machen die Bedeutung der Arbeitszeit anschaulich.

Abbildung 8



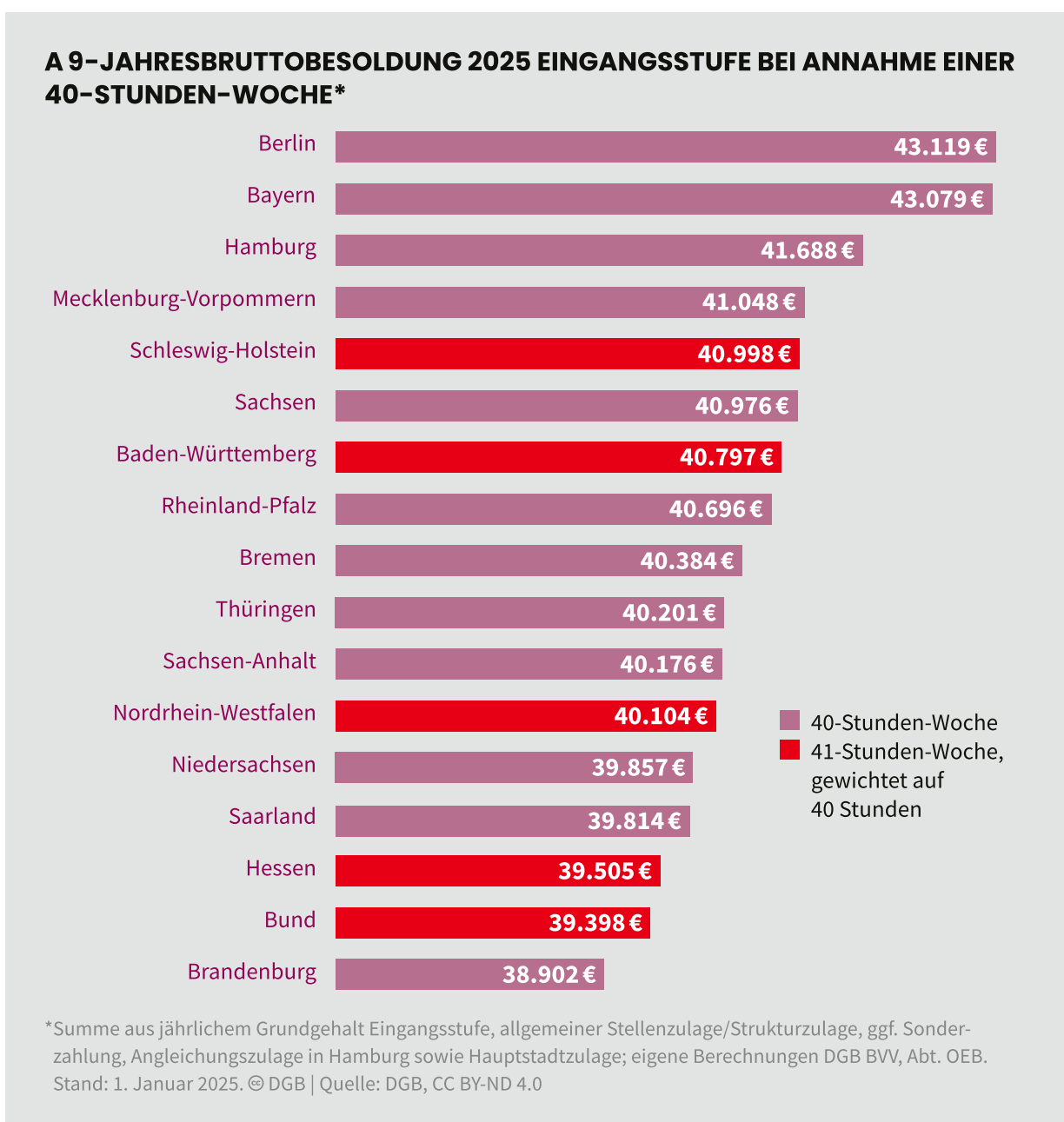
Besoldungsgruppe A 9

EINGANGSSTUFE

In der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 9 liegt Brandenburg mit 38.902 Euro brutto jährlich so deutlich auf dem letzten Platz, dass es dort auch unter Berücksichtigung der Arbeitszeit verbleibt. Aber der Bund (39.398 Euro) und Hessen

(39.505 Euro) verschlechtern sich im Vergleich zum Ranking ohne Arbeitszeit von Rang 12 auf 16 bzw. von 10 auf 15. Unter den vier besten Plätzen findet sich kein Land mit 41-Stunden-Woche.

Abbildung 9

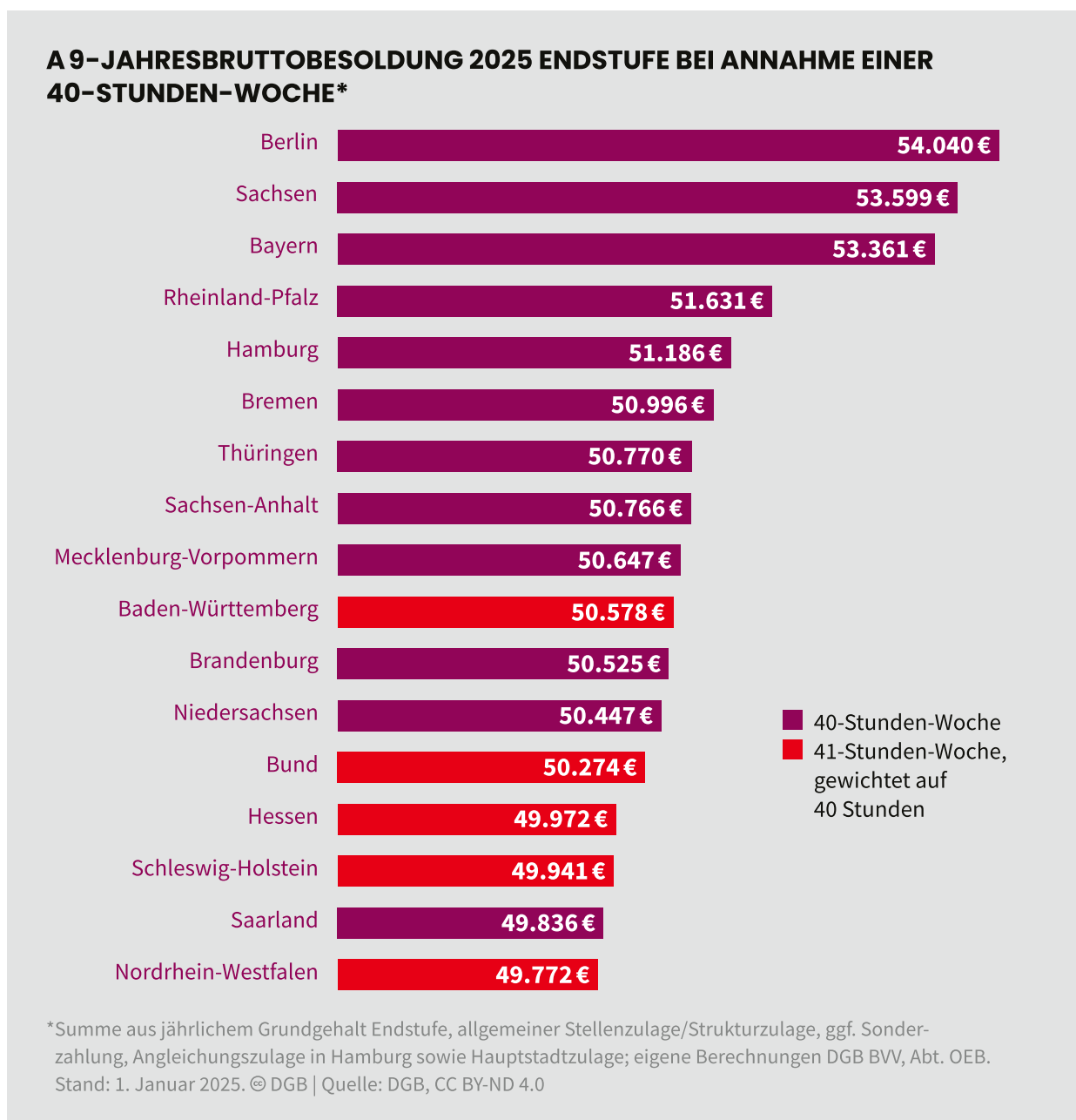


ENDSTUFE

Nordrhein-Westfalen fällt mit einer Jahresbruttobesoldung von 49.7712 Euro in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 9 von Platz 10 auf Platz 17 zurück, wenn die dort geltende 41-Stunden-Woche berücksichtigt wird. Von den acht unteren

Plätzen entfallen fünf auf Dienstherren mit einer erhöhten Wochenarbeitszeit, während in den neun Ländern auf den oberen Plätzen überall die 40-Stunden-Woche gilt.

Abbildung 10



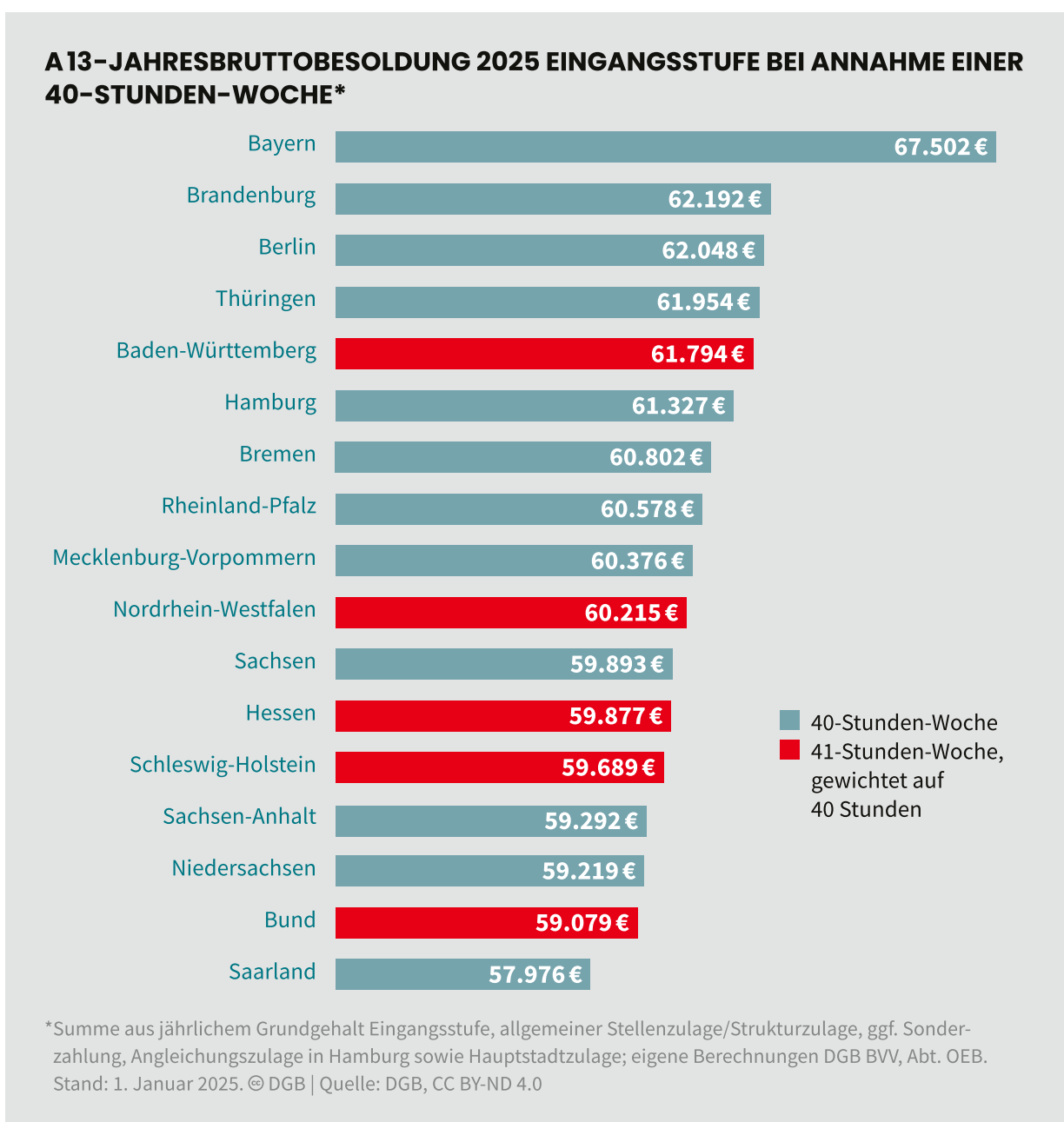
Besoldungsgruppe A 13

EINGANGSSTUFE

Das Saarland ist auch unter Berücksichtigung der Wochenarbeitszeit in der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe A 13 Schlusslicht. Mit einer Jahresbruttobesoldung von 57.976 Euro hat es einen Rückstand von rund 1.100 Euro zum Bund, der

sich auf Platz 16 wiederfindet. Besonders sticht Bayern hervor, weil es hier mit einem Vorsprung von 5.310 Euro den größten Abstand zum zweitplatzierten Land im gesamten Report aufweist.

Abbildung 11

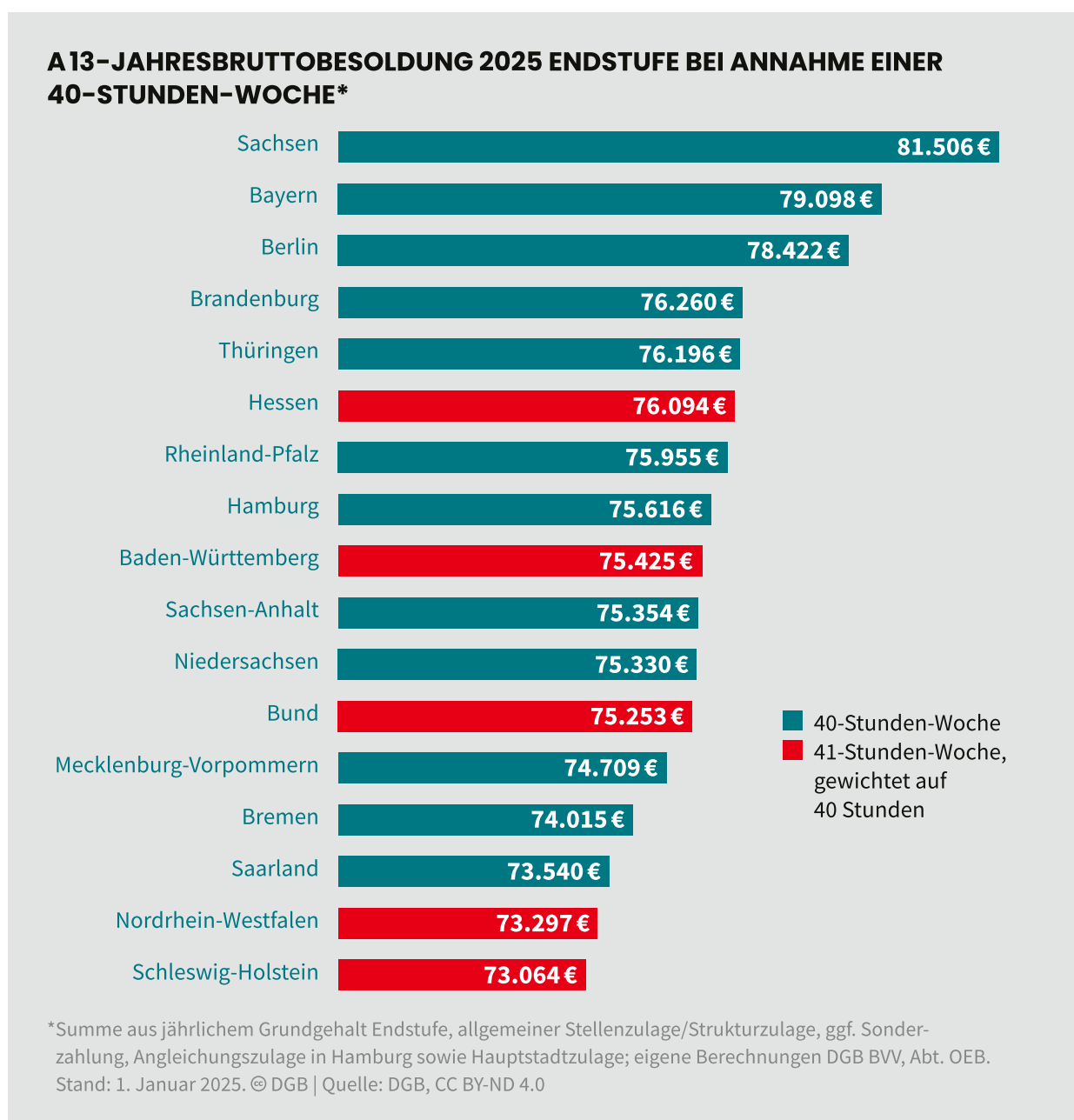


ENDSTUFE

Die Berücksichtigung der 41-Stunden-Woche befördert in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 Schleswig-Holstein (73.064 Euro) und Nordrhein-Westfalen (73.297 Euro) auf den letzten und vorletzten Platz. Saarland mit 73.540 Euro

brutto jährlich und Bremen mit 74.015 Euro brutto jährlich rutschen dadurch auf Rang 15 und 14. Diese Rangfolge ist damit identisch mit der aus dem Besoldungsreport 2023.

Abbildung 12



Die prozentuale Entwicklung der Jahresbruttobesoldung von 2008 bis 2025

Während Kapitel 1 und 2 eine Momentaufnahme für das Kalenderjahr 2025 bieten, lenkt Kapitel 3 den Blick auf die langfristige Entwicklung der Besoldung. Seit der Föderalismusreform I im Jahr 2006 können Bundes- und Landesgesetzgeber unabhängig voneinander über die Erhöhung der Bezüge ihrer beamteten Beschäftigten entscheiden. Ergänzend zur Momentaufnahme ist deshalb eine Langzeitbetrachtung interessant. Nur mit ihr werden die über die Jahre praktizierten Unterschiede in der Besoldungsgesetzgebung umfänglich sichtbar.

Der überwiegende Teil der Landesgesetzgeber hat erstmalig 2008 die Besoldung ihrer Beamten*innen angepasst. Lediglich Bayern, das bereits zum Oktober 2007 seine wiedergewonnene Gesetzgebungskompetenz nutzte, und das Saarland, welches erst 2009 davon Gebrauch machte, wichen davon ab. Die folgenden Grafiken verdeutlichen die Entwicklungen in den Endstufen der Besoldungsgruppen A 7, A 9 und A 13 von 2008 bis zum Jahr 2025. Auffällig dabei ist ein starker prozentualer Anstieg insbesondere in den fünf neuen Bundesländern. Berücksichtigt man jedoch die Tatsache, dass in diesen früher nach der sogenannten Ost-Tabelle besoldet

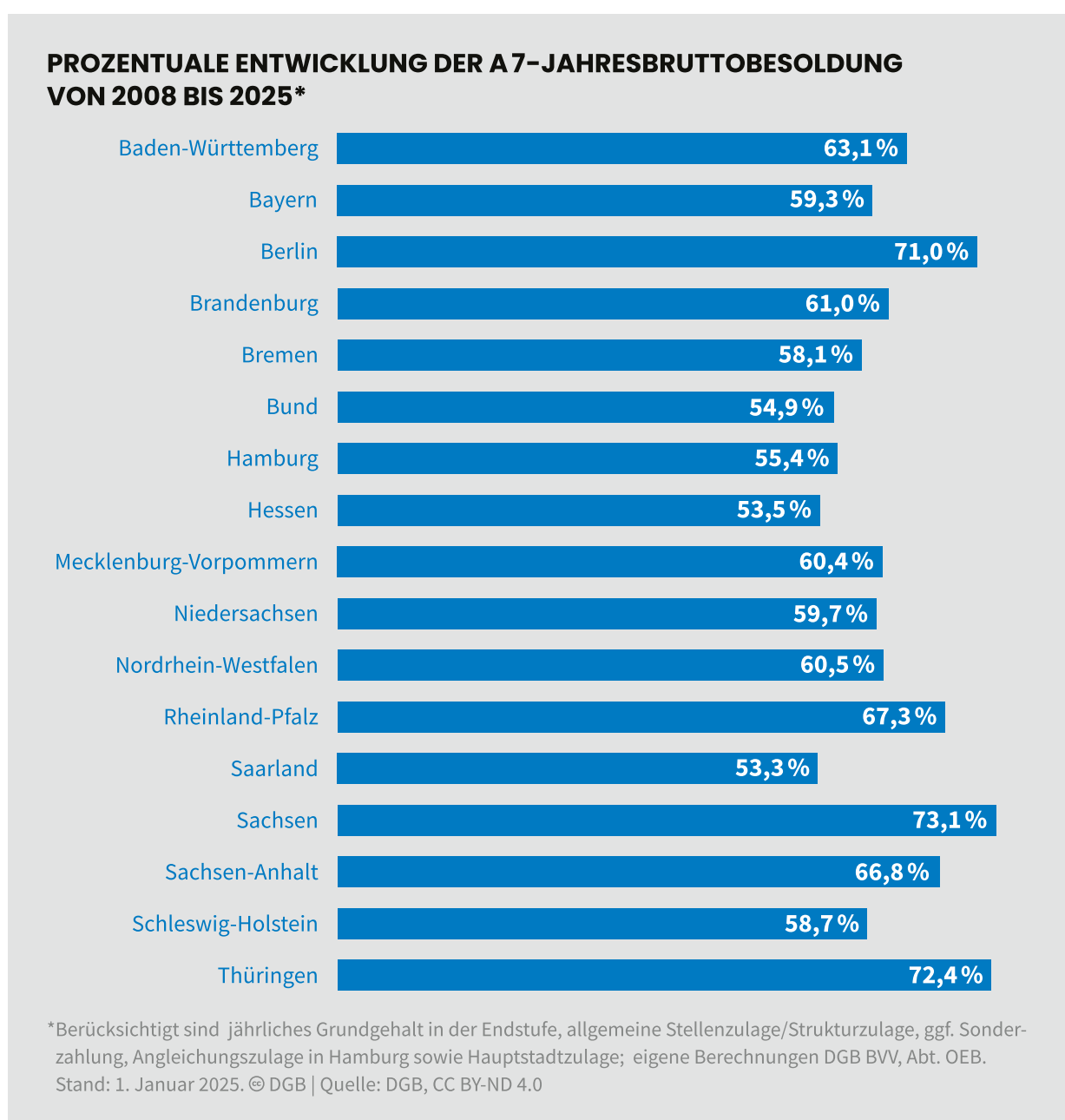
wurde, erklärt sich das Bild. In Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen wurde ab 2008 schrittweise eine Angleichung an das Westniveau um insgesamt 8,1 Prozentpunkte vorgenommen, die zur Bereinigung der Darstellung abgezogen wurden. Nicht abgebildet werden auf Grund des gewählten Betrachtungszeitraums die bei der überwiegenden Zahl der Dienstherrn vor 2008 vorgenommenen Streichungen bzw. Kürzungen der Sonderzahlungen, die sich in einem erheblichen Maße negativ auf die Besoldungsentwicklung ausgewirkt haben.

Besoldungsgruppe A7

Durchschnittlich wurden die Bezüge in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 7 zwischen 2008 und 2025 um 61,7 Prozent erhöht. Bei 11 Dienstherren liegt die Besoldungsentwicklung unter dem Durchschnitt. Das sind zwei mehr als 2023. Das Saarland hat mit 8,3 Prozentpunkten den

größten Rückstand zur durchschnittlichen Erhöhung. Sachsen, das 2023 nur knapp über dem Durchschnitt lag, erreicht mit 73,1 Prozent den höchsten Wert und hat mit 11,4 Prozentpunkten einen deutlichen Vorsprung zum Durchschnitt.

Abbildung 13

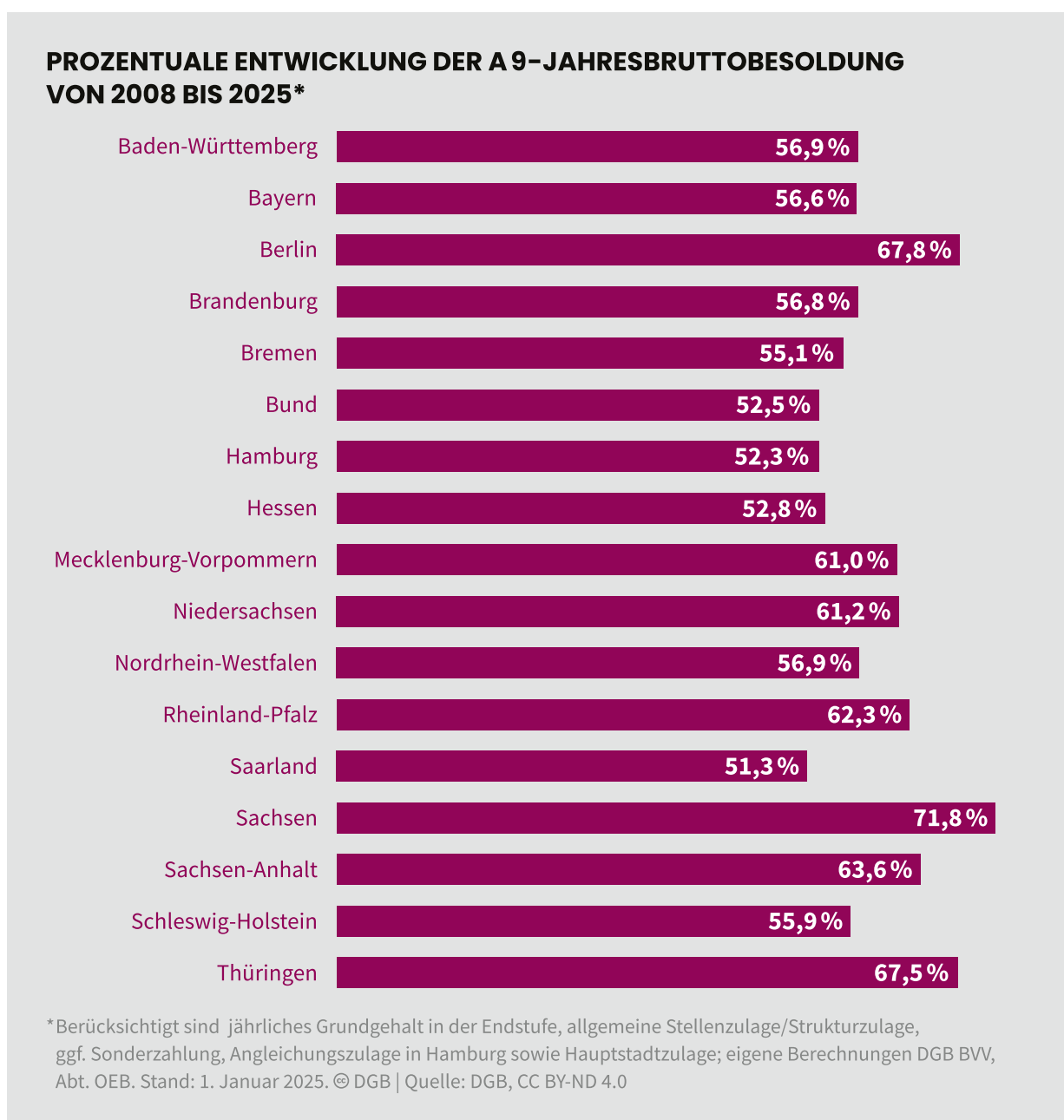


Besoldungsgruppe A 9

59,0 Prozent beträgt die durchschnittliche Erhöhung der Bezüge in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 9. Zehn Länder bleiben unter dem Durchschnitt, am deutlichsten das Saarland mit 7,7 Prozentpunkten Rückstand. Es löst damit gegenüber 2023 Brandenburg ab. 12,8

Prozentpunkte hat dagegen Sachsen Vorsprung zum Durchschnitt. Die seit 2024 gezahlte neue monatliche Sonderzahlung macht sich spürbar bemerkbar. Zum zweitplatzierten Berlin liegt das Plus bei 4,0 Prozentpunkten.

Abbildung 14

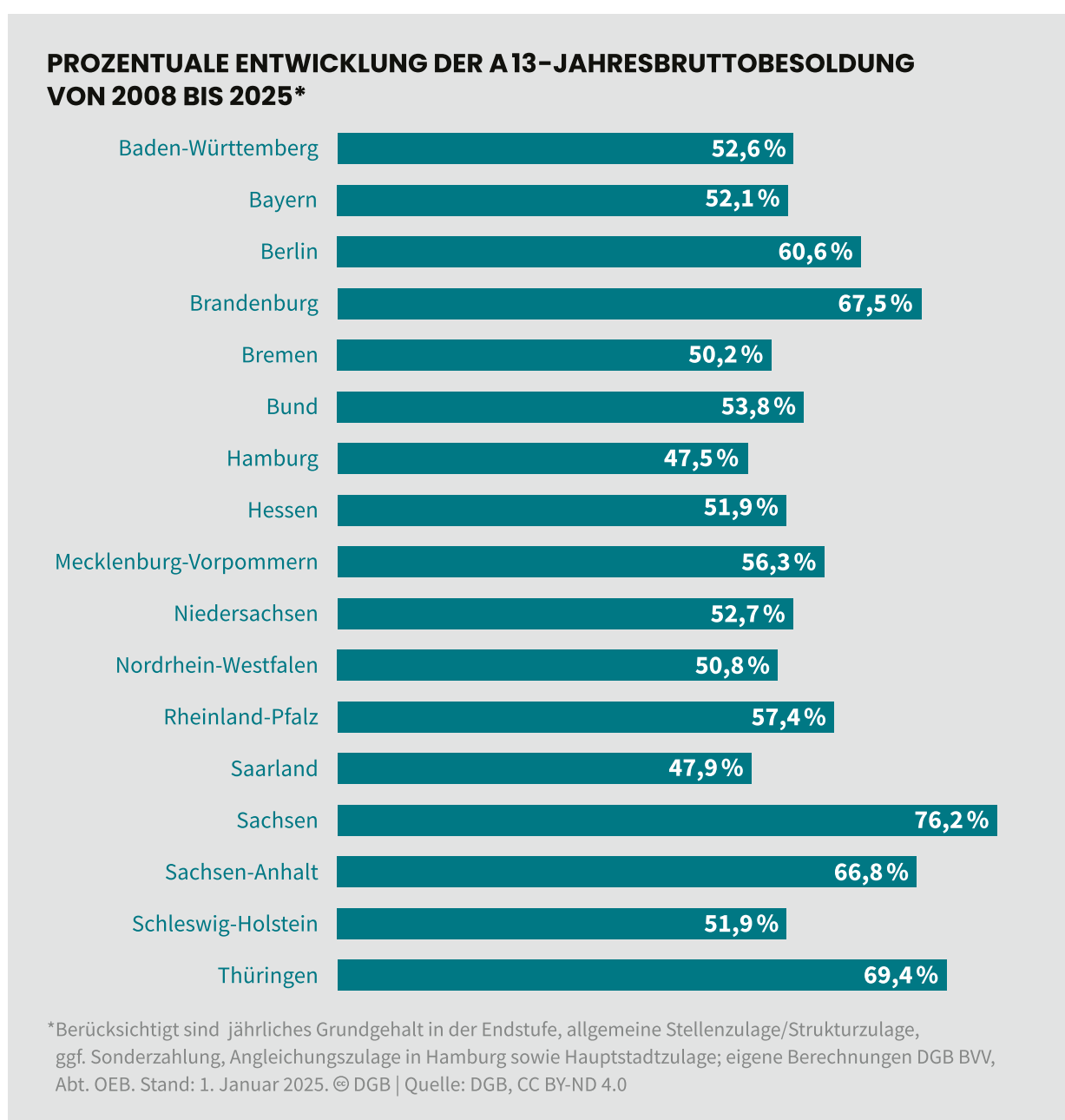


Besoldungsgruppe A 13

Auch in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 13 führt Sachsen im Jahr 2025 das Ranking zur prozentualen Entwicklung seit 2008 an. 19,4 Prozentpunkte ist das Land von der durchschnittlichen Entwicklung in Höhe von 56,8 Prozent entfernt, vom Schlusslicht Hamburg sogar 28,7

Prozentpunkte. Neben der neuen monatlichen Sonderzahlung in Sachsen ist ein weiterer Grund für dieses Ergebnis die lineare Anpassung im November 2024 anstelle eines Festbetrags, die zu höheren absoluten Steigerungen in den höheren Besoldungsgruppen führt.

Abbildung 15



Anhang

TARIFRUNDE LÄNDER 2017/2018

Tarifergebnis

- Laufzeit: 24 Monate
- lineare Entgelterhöhung in 2 Stufen:
 - 1. Januar 2017: + 2,0 Prozent, mindestens 75 Euro bis zu einem Bruttogehalt von 3.200 Euro
 - 1. Januar 2018: + 2,35 Prozent
- Eine neue Stufe 6 in der EG 9 bis EG 15 wurde geschaffen, indem der Betrag der Stufe 5 um 1,5 Prozent ab 1. Januar 2018 und um weitere 1,5 Prozent zum 1. Oktober 2018 erhöht wurde.
- Die Entgelte der Auszubildenden wurden rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 35 Euro erhöht.
- Zum 1. Januar 2018 wurden die Entgelte der Auszubildenden um weitere 35 Euro erhöht (30 Euro Anhebung der Entgelte plus 5 Euro Lehrmittelzuschuss).

BESOLDUNGSRUNDE LÄNDER UND KOMMUNEN 2017/2018

Baden-Württemberg: Die Bezüge wurden rückwirkend zum 1. März 2017 um 1,8 Prozent (eigentlich 2,0 Prozent, aber 0,2 Prozentpunkte für Versorgungsrücklage abgezogen) angehoben, wobei Beamt*innen mindestens ein Plus von ca. 69 Euro erhielten. Zum 1. Juli 2018 wurde eine Erhöhung um 2,35 Prozent sowie zusätzlich um 0,325 Prozent (als Ausgleich für die neue Entgeltstufe 6 im Entgeltbereich) vorgenommen. Darüber hinaus wurde zum 1. Januar 2018 die Absenkung der Eingangsbesoldung rückgängig gemacht. Als Ausgleich für den geänderten Anpassungszeitpunkt im Jahr 2018 gab es im März

2018 Einmalzahlungen für:

- Anwärter*innen: 140 Euro
- Besoldungsgruppen A 5 bis A 9: 400 Euro
- Besoldungsgruppen A 10 und A 11: 100 Euro

Bayern: Die Bezüge wurden rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 Prozent, mindestens um 75 Euro, und zum 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent erhöht. Zudem erfolgte 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 500 Euro.

Berlin: Zum 1. August 2017 wurden die Besoldungs- und Versorgungsbezüge um 2,6 Prozent erhöht, mindestens um 75 Euro (eigentlich 2,8 Prozent, aber 0,2 Prozentpunkte für Versorgungsrücklage abgezogen). Die Sonderzahlung in Höhe von ursprünglich 640 Euro wurde in 2017 für die Besoldungsgruppen bis A 9 auf 1.000 Euro und ab A 10 auf 800 Euro erhöht. Für 2018 wurden diese Beträge nochmals deutlich auf 1.300 Euro bzw. 900 Euro angehoben. Im Zuge der Haushaltsgesetzgebung 2018/2019 wurde entschieden, die eigentlich zum 1. August 2018 geplante Besoldungsanpassung um 3,2 Prozent auf den 1. Juni 2018 vorzuziehen. Berlin versuchte mit diesen Schritten den Anschluss an die Besoldungshöhe anderer Bundesländer zu erreichen.

Brandenburg: Die Dienst- und Versorgungsbezüge stiegen zum 1. Januar 2017 um 2,45 Prozent (eigentlich 2,65 Prozent, aber 0,2 Prozentpunkte für Versorgungsrücklage abgezogen) und zum 1. Januar 2018 um weitere 2,85 Prozent. Zudem wurde für die Jahre 2017 bis 2020 ein so genannter Attraktivitätszuschlag eingeführt. Er beträgt in 2017 800 Euro, in 2018 600 Euro, in 2019 400 Euro und in 2020 200 Euro und wird mit den Novemberbezügen ausgezahlt.

Bremen: Die Bezüge wurden zum 1. Juli 2017 um 2,0 Prozent, mindestens aber um 75 Euro, erhöht und stiegen zum 1. Juli 2018 um weitere 2,35 Prozent.

Hamburg: Gemäß der 2011 abgegebenen Zusage des Ersten Bürgermeisters wurde das Tarifergebnis auf die Beamtenschaft übertragen, wobei 0,2 Prozentpunkte abgezogen wurden und in die Versorgungsrücklage flossen.

Mecklenburg-Vorpommern: Das Land hatte im Vorfeld eine Erhöhung zum 1. Juni 2017 um 1,75 Prozent beschlossen. Der DGB forderte die Regierung dennoch auf, über eine Übertragung des Tarifiergebnisses ins Gespräch zu kommen. Das Gesprächsergebnis:

- 2018 und 2019 wurden die Tarifiergebnisse TV-L zeit- und wirkungsgleich auf die Beamt*innen übertragen, für die Jahre 2020 bis 2022 geschah dies vorbehaltlich keiner gravierenden Verschlechterung der Haushaltslage.
- Die Absenkungen der Besoldungserhöhungen um jeweils 0,2 Prozentpunkte zur Bildung einer Versorgungsrücklage wurden bis 2022 verlängert.
- Die seit Jahren abgeschmolzene Jahressonderzahlung nahm ab 2018 wieder an der Besoldungserhöhung teil. Die in 2017 erreichten Prozentsätze wurden zudem festgeschrieben: 38,001 v. H. für A 1 bis A 9; 33,300 v. H. für A 10 bis A 12 und C1; 29,382 v. H. für alle übrigen – bezogen auf die Dezemberbezüge.
- Zur Revision der im Jahr 2017 gegenüber dem Tarifbereich um fünf Monate verzögerten Bezügeanpassung erhielten Beamt*innen in 2018 eine Zahlung in Höhe von 9,35 Prozent der im November 2017 zugestandenen Bezüge.

Niedersachsen: Bereits 2016 hatte sich der Gesetzgeber auf eine Erhöhung um 2,5 Prozent zum 1. Juni 2017 festgelegt. Nachträglich wurde die soziale Komponente aus der Tarifeinigung in Höhe von 75 Euro übernommen. Die Bezüge stiegen also zum 1. Juni 2017 um 2,5 Prozent, mindestens aber um 75 Euro. Zum 1. Juni 2018 erfolgte eine Erhöhung um 2,0 Prozent.

Nordrhein-Westfalen: Zum 1. April 2017 stieg die Besoldung um 2,0 Prozent, mindestens um 75 Euro (ohne Beachtung der Kappungsgrenze,

wie sie der TV-L Abschluss vorsieht), und zum 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent.

Rheinland-Pfalz: Die Bezüge wurden rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 Prozent, mindestens um 75 Euro, und zum 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent erhöht.

Saarland: Zum 1. Mai 2017 wurden die Bezüge um 2,0 Prozent (eigentlich 2,2 Prozent, aber 0,2 Prozentpunkte für Versorgungsrücklage abgezogen) erhöht. Zum 1. September 2018 wurden sie um weitere 2,25 Prozent angehoben. Der im Tarifiergebnis vorgesehene Mindestbetrag von 75 Euro wurde prozentual umgerechnet und 2018 in die Tabelle eingebaut.

Sachsen: Die Bezüge erhöhten sich jeweils zum ersten des Jahres um 2,0 Prozent in 2017 und 2,35 Prozent in 2018. Beamt*innen mit einem Grundgehalt von bis zu 3.200 Euro bekamen 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Zudem wurden die Beträge der Endstufen zum 1. Januar 2018 zusätzlich um 1,12 Prozent angehoben und seit 1. Oktober 2018 gibt es einen ruhegehaltfähigen Zuschlag von 1,03 Prozent ab Besoldungsgruppe A 9 nach Ablauf einer fünfjährigen Wartezeit in der Endstufe.

Sachsen-Anhalt: Die Bezüge wurden rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 Prozent, mindestens um 75 Euro, und zum 1. Januar 2018 um 2,35 Prozent erhöht. Zum 1. Dezember 2017 wurde die Jahressonderzahlung wieder eingeführt, auszuführen mit den Dezemberbezügen. Sie beträgt 600 Euro für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, ansonsten 400 Euro.

Schleswig-Holstein: Zum 1. Januar 2017 wurden die Bezüge um 1,8 Prozent, mindestens um 75 Euro, erhöht (eigentlich 2,0 Prozent, aber 0,2 Prozentpunkte für Versorgungsrücklage abgezogen). Zum 1. Januar 2018 Erhöhung um 2,35 Prozent. Die Landesregierung hatte mit den Gewerkschaften vereinbart, Verbesserungen der Besoldung struktureller Art in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren zu regeln.

Thüringen: Die Landesregierung hat die Bezüge zum 1. April 2017 um 1,8 Prozent (eigentlich 2,0 Prozent, aber 0,2 Prozentpunkte für Versorgungsrücklage abgezogen) und zum 1. April 2018 um 2,35 Prozent erhöht. Anstelle des Festbetrags von 75 Euro wurde für die Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 die allgemeine Stellenzulage vor der prozentualen Anpassung um 25 Euro erhöht.

Hessen: Zum 1. Juli 2017 wurden die Bezüge um 2,0 Prozent, mindestens um 75 Euro, und zum 1. Februar 2018 um 2,2 Prozent erhöht. Zudem erhielten die Beamt*innen zum 1. Januar 2018 ein Jobticket. Damit wurde das TV-H-Ergebnis auf die Beamtenenschaft übertragen.

TARIFRUNDE BUND UND KOMMUNEN 2018/2019/2020

Die Tarifvertragsparteien im öffentlichen Dienst einigten sich am 17. April 2018 darauf, die Gehälter der Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen in drei Stufen um insgesamt 7,5 Prozent zu erhöhen. Die Erhöhung erfolgte allerdings nicht über klassische prozentuale Erhöhungen in allen Entgeltgruppen, sondern über eine Überarbeitung und Anpassung der Tabellenwerte. Die Laufzeit betrug 30 Monate und die Vereinbarung wurde zum 1. März 2018 wirksam.

Tarifergebnis

- März 2018: + 3,19 Prozent (Durchschnittswert)
- April 2019: + 3,09 Prozent (Durchschnittswert)
- März 2020: + 1,06 Prozent (Durchschnittswert)
- Einmalzahlung von 250 EUR für Beschäftigte der EG 1 bis EG 6 in 2018
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 50 Euro zum 1. März 2018 und um 50 Euro zum 1. März 2019

BESOLDUNGSRUNDE BUND 2018/2019/2020

Das Tarifergebnis wurde mit dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2018/2019/2020 auf die Beamt*innen, Versorgungsempfänger*innen und Richter*innen übertragen. Allerdings betrug die Erhöhung in 2018 lediglich 2,99 Prozent, da 0,2 Prozentpunkte zur weiteren Füllung der Versorgungsrücklage abgezogen wurden. In 2019 betrug die Erhöhung zum 1. April 3,09 Prozent und in 2020 zum 1. März 1,06 Prozent. Beamt*innen in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 6 erhielten 2018 eine Einmalzahlung in Höhe von 250 Euro. Die Anwärterbezüge wurden zum 1. März 2018 um 50 Euro und zum 1. März 2019 um weitere 50 Euro angehoben.

TARIFRUNDE LÄNDER 2019/2020/2021

Am 2. März 2019 haben sich die Gewerkschaften mit der TdL in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder auf ein Tarifergebnis geeinigt. Die Gehälter der Tarifbeschäftigten der Länder (mit Ausnahme Hessens) wurden in drei Stufen erhöht. Die Laufzeit betrug 33 Monate.

Tarifergebnis

- Januar 2019: + 3,01 Prozent, mindestens 100 Euro
- Januar 2020: + 3,12 Prozent, mindestens 90 Euro
- Januar 2021: + 1,29 Prozent, mindestens 50 Euro

Abweichende Anhebung der Stufen 1 aller Entgeltgruppen:

- Januar 2019: + 4,5 Prozent, mindestens 100 Euro
- Januar 2020: + 4,3 Prozent, mindestens 90 Euro

- Januar 2021: + 1,8 Prozent, mindestens 50 Euro
- Einfrieren der Jahressonderzahlung auf dem Niveau des Jahres 2018 für die Jahre 2019 bis einschließlich 2022
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 50 Euro zum 1. Januar 2019 und um 50 Euro zum 1. Januar 2020 und Festsetzung des Jahresurlaubsanspruchs auf 30 Tage (bisher 29 Tage)

BESOLDUNGSRUNDE LÄNDER UND KOMMUNEN 2019/2020/2021

Baden-Württemberg: Die Besoldung wurde zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 3,2 Prozent angehoben. Zum 1. Januar 2021 stieg sie um 1,4 Prozent.

Bayern: Die Bezüge stiegen zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 3,2 Prozent. Zum 1. Januar 2021 wurden sie um 1,4 Prozent angehoben. Zur Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber hob das Land zudem zum 1. Januar 2020 die Eingangsbesoldung an, indem die erste mit einem Wert besetzte Stufe in allen Besoldungsgruppen gestrichen wurde.

Berlin: Der Finanzsenat kündigte ein Aufholen des Landes zum Besoldungsdurchschnitt der Länder bis zum Jahr 2021 an. Entsprechend wurde die Besoldung zum 1. April 2019 um 4,3 Prozent erhöht und zum 1. Februar 2020 um 4,3 Prozent. Mittels Evaluierung wurde die Besoldungserhöhung um 2,5 Prozent zum 1. Januar 2021 ermittelt.

Brandenburg: Der Gesetzgeber hatte bereits im vorherigen Besoldungsanpassungsgesetz festgelegt, dass weitere Besoldungsanpassungen um 0,5 Prozentpunkte höher ausfallen sollen als das Tarifergebnis. Dementsprechend wurden die Bezüge zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um 3,7 Prozent angehoben. Zum 1. Januar 2021 stiegen sie um 1,4 Prozent. Zur

Steigerung der Attraktivität als Arbeitgeber beschloss das Land außerdem zum 1. Januar 2019 den Wegfall der niedrigsten Besoldungsgruppe der A-Besoldung (A 4).

Bremen: Die Besoldung stieg zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 3,2 Prozent. Zum 1. Januar 2021 wurde sie um 1,4 Prozent angehoben.

Hamburg: Die Besoldungserhöhung zum 1. Januar 2019 betrug nur 3,0 Prozent, da 0,2 Prozentpunkte zur Abführung an die Versorgungsrücklage abgezogen wurden. Zum 1. Januar 2020 stiegen die Bezüge um 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent.

Mecklenburg-Vorpommern: Bei allen drei Anpassungsschritten wurde der Abzug von 0,2 Prozentpunkten für die Versorgungsrücklage vorgenommen. Die Bezüge stiegen zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 3,0 Prozent und zum 1. Januar 2021 um 1,2 Prozent. Um die Attraktivität des Landes als Arbeitgeber zu erhöhen, strich der Gesetzgeber die Besoldungsgruppen A 2 und A 3 zum 1. Januar 2020.

Niedersachsen: Die Besoldung wurde zum 1. März 2019 um 3,16 Prozent, mindestens um 100 Euro angehoben. Zum 1. März 2020 stiegen die Bezüge um 3,2 Prozent und zum 1. März 2021 um 1,4 Prozent. Zum 1. März 2019 wurde die Besoldungsgruppe A 4 gestrichen. Ab 2020 wurde die Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 auf 920 Euro angehoben und für die übrigen Besoldungsgruppen mit einem Betrag von 300 Euro eingeführt. Anwärter*innen erhielten 150 Euro.

Nordrhein-Westfalen: Die Bezüge wurden zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent angehoben.

Rheinland-Pfalz: Die Besoldung wurde zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 3,2 Prozent erhöht. Zum 1. Januar 2021 stiegen die Bezüge um 1,4 Prozent. Das Land hatte bereits im Vorfeld der Tarif- und Besoldungsrunde angekündigt, Maßnahmen ergrei-

fen zu wollen, um zum Jahresende im Vergleich der Endgrundgehälter von Bund und Ländern einen Platz im verdichteten Mittelfeld erreichen zu wollen. Deshalb erhöhte der Gesetzgeber die Bezüge zusätzlich zum 1. Juli 2019 sowie zum 1. Juli 2020 um jeweils 2,0 Prozent.

Saarland: Der Gesetzgeber erhöhte die Besoldung zeitverzögert zum 1. August 2019 sowie zum 1. Juni 2020 um jeweils 3,2 Prozent. Zum 1. April 2021 stiegen die Bezüge um 1,7 Prozent. Bei Neuverbeamtungen galt für einen Zeitraum von zwei Jahren eine abgesenkte Eingangsbesoldung. Diese Regelung wurde im Jahr 2019 aufgehoben.

Sachsen: Die Besoldung wurde zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 3,2 Prozent und zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent angehoben.

Sachsen-Anhalt: Die Bezüge stiegen zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 3,2 Prozent, zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent.

Schleswig-Holstein: Die Besoldung wurde zum 1. Januar 2019 um 3,01 Prozent erhöht. Zudem gab es im Jahr 2019 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro. Zum 1. Januar 2020 stiegen die Bezüge um 3,12 Prozent, zum 1. Januar 2021 um 1,29 Prozent. Zusätzlich wurden in der Besoldungsordnung A sowie in den Besoldungsgruppen R 1 und R 2 die Grundgehaltssätze der jeweils ersten Stufe um 3,0 Prozent, die Grundgehaltssätze der jeweils zweiten Stufe um 2,0 Prozent und die Grundgehaltssätze der jeweils dritten Stufe um 1,0 Prozent angehoben. Zum 1. Juni 2021 stieg die Besoldung um weitere 0,4 Prozent.

Thüringen: Die Besoldung wurde zum 1. Januar 2019 sowie zum 1. Januar 2020 um jeweils 3,2 Prozent angehoben, zum 1. Januar 2021 um 1,4 Prozent.

Hessen: Der Gesetzgeber hob die Bezüge zeitverzögert zum 1. März 2019 sowie zum 1. Februar 2020 um jeweils 3,2 Prozent an. Zum 1. Januar 2021 stiegen sie um 1,4 Prozent.

TARIFRUNDE BUND UND KOMMUNEN 2020/2021/2022

Am 25. Oktober 2020 haben sich die Gewerkschaften mit dem Bund und der VKA darauf geeinigt, die Gehälter der Tarifbeschäftigten des Bundes und der Kommunen in zwei Stufen um insgesamt 3,2 Prozent anzuheben. Gegenstand der Einigung war außerdem eine einmalige Corona-Sonderzahlung im Jahr 2020. Die Laufzeit betrug 28 Monate. Die Vereinbarung wurde zum 1. September 2020 wirksam. Die ersten sieben Monate galten als Leermonate

Tarifergebnis

- einmalige Corona-Sonderzahlung im Dezember 2020:
 - 600 Euro für die Beschäftigten in EG 1 bis EG 8
 - 400 Euro für die Beschäftigten in EG 9a bis EG 12
 - 300 Euro für die Beschäftigten in EG 13 bis EG 15
 - Auszubildende des Bundes: 200 Euro
- zum 1. April 2021 eine Erhöhung um 1,4 Prozent, mindestens um 50 Euro
- zum 1. April 2022 eine Erhöhung um 1,8 Prozent
- Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 25 Euro zum 1. April 2021 und um 25 Euro zum 1. April 2022

BESOLDUNGSRUNDE BUND 2020/2021/2022

Die einmalige Corona-Sonderzahlung erhielten Empfänger*innen von Dienst- und Anwärterbezügen sowie Soldat*innen analog zur Tarifeinigung im Jahr 2020. Die Übertragung erfolgte mit dem Gesetz über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger. Die Tarifstei-

gerungen wurden mit dem Gesetz zur Anpassung der Bundesbesoldung und -versorgung 2021/2022 und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften auf die Beamt*innen, Versorgungsempfänger*innen, Soldat*innen und Richter*innen übertragen. Allerdings betrug die Erhöhung zum 1. April 2021 lediglich 1,2 Prozent, da 0,2 Prozentpunkte zur weiteren Füllung der Versorgungsrücklage abgezogen wurden. Zum 1. April 2022 stieg die Besoldung um 1,8 Prozent. Die Anwärtergrundbeträge wurden wie die Dienst- und Versorgungsbezüge linear in zwei Schritten angehoben.

TARIFRUNDE LÄNDER 2021/2022/2023

Am 29. November 2021 einigten sich die Gewerkschaften mit der TdL in den Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (mit Ausnahme Hessens) auf eine Corona-Sonderzahlung und eine lineare Entgelterhöhung. Die Vereinbarung wurde zum 1. Oktober 2021 gültig und hatte eine Laufzeit von 24 Monaten.

Tarifergebnis

- einmalige steuer- und sozialversicherungs-freie Corona-Sonderzahlung bis März 2022
 - 1.300 Euro
 - 650 Euro für Auszubildende
- zum 1. Dezember 2022 Erhöhung um 2,8 Prozent
- zum 1. Dezember 2022 Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 50 Euro, 70 Euro im Gesundheitsbereich
- zum 1. Januar 2022 Erhöhung zahlreicher Zulagen im Gesundheitsbereich

BESOLDUNGSRUNDE LÄNDER UND KOMMUNEN 2021/2022/2023

Alle Länder (mit Ausnahme Hessens) haben das Tarifiergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamt*innen übertragen. Damit einher gingen für die Versorgungsempfänger*innen allerdings faktisch 14 Leermonate, da sie die Corona-Sonderzahlung nicht erhielten. Zugleich nutzten zahlreiche Länder den Gesetzgebungsprozess zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung für vielfältige Maßnahmen, mit denen die Alimantation amtsan-gemessen ausgestaltet werden sollte. Hierbei über-wogen die Streichung der zuvor untersten Besol-dungsgruppe(n) und -stufe(n) sowie die deutliche Anhebung der kindbezogenen Familienzuschläge.

Weitere Besoldungsanpassungen:

Schleswig-Holstein: Die Besoldung und Versor-gung wurden vor der Übertragung des Tarifer-gebnisses zusätzlich um 0,6 Prozent zum 1. Juni 2022 erhöht.

Thüringen: Zusätzlich zur Übertragung des Tarifer-gebnisses wurden die Besoldung und die Ver-sorgung um 3,25 Prozent zum 1. Januar 2023 an-gehoben. Zudem wurde in 2023 monatlich eine steuerfreie Sonderzahlung (Inflationsausgleichs-prämie) je nach Familienstand ausgezahlt.

Hessen: Empfänger*innen von Dienst- und An-wärterbezügen erhielten im Februar 2022 eine steuerfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1.000 Euro. Besoldung und Versorgung wurden zum 1. August 2022 um 2,2 Prozent angehoben und stiegen zum 1. August 2023 um weitere 1,89 Prozent. Zusätzlich zur Übertragung des Ergeb-nisses des TV-H hatte der Gesetzgeber am 16. Fe-bruar 2023 eine Anhebung der Besoldung und Versorgung zum 1. April 2023 um 3,0 Prozent, zum 1. August 2023 um 1,89 Prozent sowie zum 1. Januar 2024 um 3,0 Prozent beschlossen.

TARIFRUNDE BUND UND KOMMUNEN 2023/2024

Am 22. April 2023 haben sich die Gewerkschaften mit dem Bund und der VKA auf ein Tarifergebnis geeinigt. Die Verhandlungen wurden auf Basis der Empfehlung einer Schlichtungskommission wieder aufgenommen, nachdem sie von den Gewerkschaften Ende März für gescheitert erklärt worden waren. Die Laufzeit der Einigung betrug 24 Monate, von 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024.

Tarifergebnis

- einmalige steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.240 Euro zum Juni 2023, 620 Euro für Auszubildende
- monatliche steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von jeweils 220 Euro von Juli 2023 bis Februar 2024, 110 Euro für Auszubildende
- zum 1. März 2024 Erhöhung der Tabellenentgelte um einen Sockelbetrag von 200 Euro und anschließend um 5,5 Prozent, insgesamt mindestens um 340 Euro
- zum 1. März 2024 Erhöhung der Ausbildungsentgelte um 150 Euro

BESOLDUNGSRUNDE BUND 2023/2024

Die Inflationsausgleichszahlungen wurden zeit- und inhaltsgleich auf die Empfänger*innen von Dienst- und Anwärterbezügen sowie auf die Soldat*innen übertragen. Die prozentuale Erhöhung zum 1. März 2024 fiel mit 5,3 Prozent allerdings 0,2 Prozentpunkte niedriger aus. Grund hierfür war der Abzug zur weiteren Füllung der Versorgungsrücklage. Die Anwärtergrundbeträge wurden ebenfalls abweichend angehoben, da sie mit Blick auf die Eingangsbesoldung neu festgelegt

wurden. Versorgungsempfänger*innen erhielten die Inflationsausgleichszahlung im Verhältnis zu ihrem individuell erdienten Versorgungssatz.

TARIFRUNDE LÄNDER 2024/2025

Gewerkschaften und TdL verständigten sich am 9. Dezember 2023 auf eine Tarifeinigung für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder (mit Ausnahme Hessens). Die Vereinbarung gilt für 25 Monate, vom 1. Oktober 2023 bis zum 31. Oktober 2025.

Tarifergebnis

- einmalige steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.800 Euro zum 1. Dezember 2023, 1.000 Euro für Auszubildende
- monatliche steuer- und sozialversicherungsfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 120 Euro von Januar 2024 bis Oktober 2024, 50 Euro für Auszubildende
- zum 1. November 2024 Erhöhung der Tabellenentgelte um einen Festbetrag in Höhe von 200 Euro, um 100 Euro für Auszubildende
- zum 1. Februar 2025 Erhöhung der Tabellenentgelte um 5,5 Prozent, um 50 Euro für Auszubildende
- Regelung für eine mögliche Entgeltumwandlung zum Fahrrad-Leasing

BESOLDUNGSRUNDE LÄNDER UND KOMMUNEN 2024/2025

Die Mehrheit der Länder hat das Tarifergebnis zeit- und wirkungsgleich auf die Beamt*innen übertragen. Versorgungsempfänger*innen erhielten die Inflationsausgleichszahlung im Verhältnis zu ihrem individuell erdienten Versorgungssatz. In Ländern, in denen vom Tarifergebnis abge-

wichen wurde, war u.a. die Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation Ursache dafür.

Abweichungen und weitere Besoldungsanpassungen:

Berlin: Zum 1. November 2024 wurden die Grundgehaltssätze um 275,05 Euro statt um 200 Euro angehoben. Grund hierfür war die Streichung des Familienzuschlags für Verheiratete und der Einbau seines hälftigen Betrags in die Besoldungstabelle. Zum 1. Februar 2025 werden die Bezüge zudem um 5,9 Prozent statt um 5,5 Prozent angehoben. Berlin will damit die Grundbesoldung schrittweise an das Bundesniveau angleichen.

Brandenburg: Besoldung und Versorgung wurden zum 1. Januar 2024 um 4,76 Prozent statt zum 1. November 2024 um 200 Euro angehoben. Eine weitere Erhöhung erfolgte bereits zum 1. Juli 2024 um 5,54 Prozent, statt zum 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent.

Bremen: Der Festbetrag wurde analog übertragen, die lineare Anhebung wurde aber gesplittet. Besoldung und Versorgung wurden bereits zum 1. Oktober 2023 um 1,85 Prozent erhöht. Zum 1. Februar 2025 steigen sie um 3,65 Prozent.

Sachsen: Die Inflationsausgleichszahlungen wurden anders aufgeteilt. 1.000 Euro wurden für 2023 ausgezahlt. Von Januar bis Oktober 2024 betrug die Zahlung monatlich 200 Euro. Besoldung und Versorgung wurden zum 1. November 2024 statt um den Festbetrag um 4,76 Prozent angehoben. Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation wurde zum 1. Januar 2024 außerdem eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4,1 Prozent der Summe aus Grundgehalt und Amtszulagen eingeführt.

Schleswig-Holstein: Die Inflationsausgleichszahlungen wurden anders aufgeteilt. 1.500 Euro wurden für 2023 ausgezahlt, 300 Euro für 2024, daneben die monatlichen Zahlungen in 2024 wie im Tarifbereich. Zum 1. Januar 2024 wurden die

jeweils ersten vier Erfahrungsstufen in der Tabelle um jeweils 1,0 Prozent angehoben. Die Steigerung um 5,5 Prozent wurde auf den 1. November 2024 vorgezogen und erfolgte somit zeitgleich mit der Anhebung um den Festbetrag.

Thüringen: Der Landesgesetzgeber hatte bereits zum 1. Januar 2023 eine Erhöhung von Besoldung und Versorgung um 3,25 Prozent sowie für 2023 steuerfreie Sonderzahlungen je nach Familienstand beschlossen. Er hatte angekündigt, dies bei der Übertragung des Tarifergebnisses gegenzurechnen. Deshalb erfolgte zum 1. Januar 2024 eine Anpassung um 1,462 Prozent. Der Festbetrag zum 1. November 2024 entfiel. Zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes wurde zum 1. Januar 2024 zudem in allen Besoldungsgruppen mit aufsteigendem Grundgehalt die jeweils niedrigste Erfahrungsstufe gestrichen.

Hessen: Am 25. März 2024 haben sich die Tarifvertragsparteien auf ein Ergebnis für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst des Landes geeinigt (TV-H). Dieses sieht eine Anhebung der Tabellenentgelte um 200 Euro zum 1. Februar 2025 sowie um 5,5 Prozent zum 1. August 2025 vor. Außerdem wurde für Mai, Juni und November 2024 jeweils eine steuer- und sozialabgabenfreie Inflationsausgleichszahlung in Höhe von 1.000 Euro gezahlt, für Auszubildende jeweils 500 Euro. Das Ergebnis wurde mit Abweichungen auf die Besoldung und Versorgung übertragen. Die Inflationsausgleichszahlungen erfolgten für Juni, Juli und November 2024. Versorgungsempfänger*innen erhielten sie im Verhältnis zu ihrem individuell erdienten Versorgungssatz. Statt des Festbetrags zum 1. Februar 2025 wurde für die Besoldung und Versorgung eine lineare Steigerung um 4,8 Prozent beschlossen. Zum 1. August 2025 sollten die Bezüge um 5,5 Prozent steigen. Dieser Schritt wird nach aktuellen Plänen der Landesregierung aber auf 1. Dezember 2025 verschoben.

Besoldungsgruppen

Beispiele für Amtsbezeichnungen
gemäß den Bundesbesoldungs- sowie
Landesbesoldungsordnungen

A 7

- Brandmeister, Brandmeisterin
- Hafenmeister, Hafenmeisterin
- Lebensmittelkontrolleur,
Lebensmittelkontrolleurin
- Obersekretär, Obersekretärin
(z. B. im Justizvollzugsdienst oder beim Zoll)
- Polizeimeister, Polizeimeisterin
- Restaurator, Restauratorin

A 9

- Amtsinspektor, Amtsinspektorin
(z. B. im Justizvollzugsdienst)
- Hauptbrandmeister, Hauptbrandmeisterin
- Kriminalkommissar, Kriminalkommissarin
- Obergerichtsvollzieher,
Obergerichtsvollzieherin
- Polizeihauptmeister, Polizeihauptmeisterin
- Steuerinspektor, Steuerinspektorin
- Straßenobermeister, Straßenobermeisterin

A 13

- Akademischer Rat, Akademische Rätin
(an einer Hochschule)
- Erster Polizeihauptkommissar,
Erste Polizeihauptkommissarin
- Konservator, Konservatorin
- Oberrechnungsrat, Oberrechnungsrätin
(als Prüfungsbeamter oder Prüfungsbeamtin
beim Landesrechnungshof)
- Regierungsrat, Regierungsrätin
- Studienrat, Studienrätin
- Stabsarzt, Stabsärztin

DU BIST FÜR UNS ALLE IM EINSATZ UND ERLEBST GEWALT?

DGB UND WEISSER RING SIND FÜR DICH DA!

0800 – 116 006 0

**VERGISS NIE
HIER ARBEITET EIN
MENSCH**

Hier erhältst Du Beratung und Unterstützung –
bundesweit, kostenfrei und anonym gegenüber
Arbeitgebenden bzw. Dienstherrn.
mensch.dgb.de

Weiterstöbern!



Magazin für Beamtinnen und Beamte



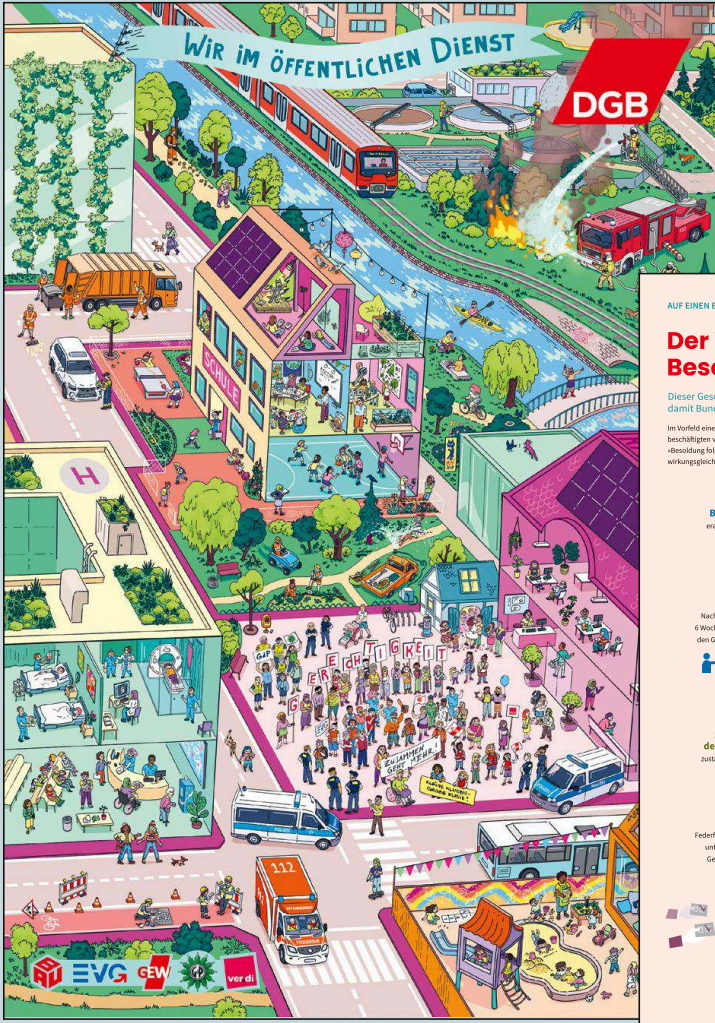
Fachtagung Schöneberger Forum



Personalreport 2024



Newsletter



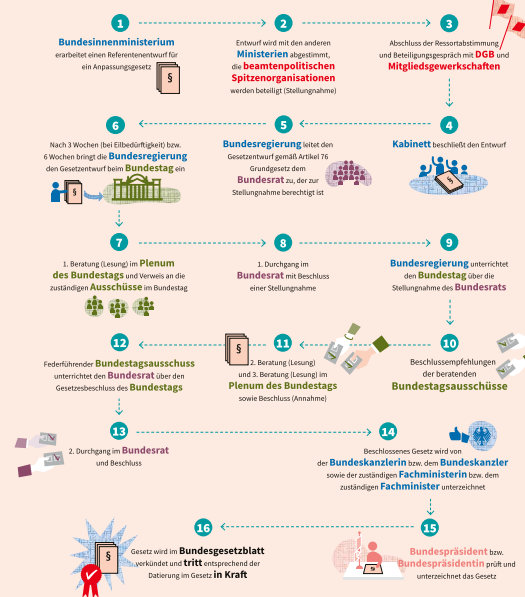
AUF EINEN BLICK

Der Weg der Besoldungsanpassung im Bund



Dieser Gesetzgebungsprozess muss durchlaufen werden, damit Bundesbeam*innen höhere Bezüge erhalten.

Im Vorfeld einer Besoldungsanpassung finden in der Regel die Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen (TVöD) statt. Gemäß des Grundgesetzes: »Besoldung folgt Tarif« setzen sich der DGB und seine Mitgliedsorganisationen für die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Bundesbeam*innen ein.



Infografiken

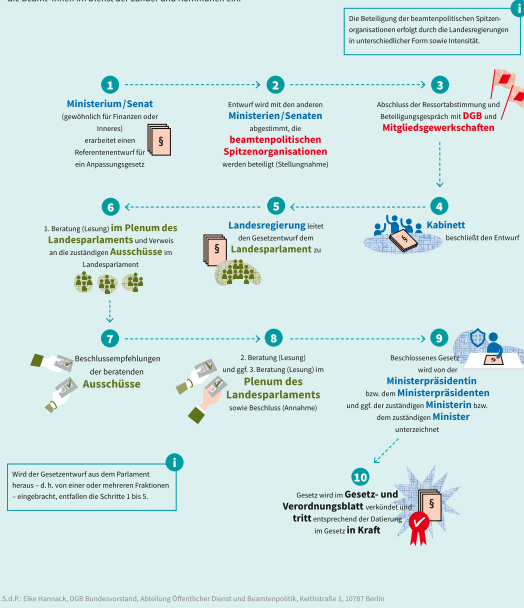
AUF EINEN BLICK

Der Weg der Besoldungsanpassung im Land



Dieser Gesetzgebungsprozess muss durchlaufen werden, damit Landes- und Kommunalbeam*innen höhere Bezüge erhalten.

Im Vorfeld einer Besoldungsanpassung finden in der Regel die Tarifverhandlungen für die Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder statt (TV-L und TV-H für Hessen). Gemäß des Grundgesetzes: »Besoldung folgt Tarif« setzen sich der DGB und seine Mitgliedsorganisationen für die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamt*innen im Dienst der Länder und Kommunen ein.



Weitere Informationen auf unserer Webseite: www.dgb.de/beamte

V.i.S.d.P.: Elke Hannack, DGB Bundesvorstand, Abteilung Öffentlicher Dienst und Beamtenspolitik, Kolthstraße 1, 10787 Berlin

ACHT GUTE GRÜNDE, MITGLIED ZU WERDEN

Mitmachen!

RECHTSSCHUTZ

Für Gewerkschaftsmitglieder gibt es einen kostenfreien Rechtsschutz. Er hilft bei juristischen Auseinandersetzungen rund um das Arbeitsleben. Bei Meinungsverschiedenheiten mit der Berufsgenossenschaft oder der Sozialversicherung hilft der Sozialrechtsschutz – ebenfalls kostenfrei.

TARIFLICHE LEISTUNGEN

Die von den DGB-Gewerkschaften ausgehandelten Tarifverträge bieten viele Vorteile. Nur Mitglieder haben einen Rechtsanspruch auf alle Leistungen aus den Tarifverträgen.

UNTERSTÜTZUNG BEI TARIFKONFLIKTEN

Beim Arbeitskampf kann es hart zur Sache gehen. Die Gewerkschaften unterstützen ihre Mitglieder bei Streik, Aussperrung und Maßnahmen durch den Arbeitgeber.

QUALIFIZIERUNG UND WEITERBILDUNG

Fortbildung wird immer wichtiger. Die Gewerkschaften bieten ihren Mitgliedern Seminare zu betrieblichen und gesellschaftspolitischen Themen.

FREIZEITUNFALLVERSICHERUNG

Eine Freizeitunfallversicherung ist bei vielen Gewerkschaften Standard und im Mitgliedsbeitrag enthalten. Wenn Sie in der Freizeit einen Unfall haben und stationär behandelt werden müssen, bekommen Sie ein Unfall-Krankenhaustagegeld. Bei schweren Schicksalsschlägen gibt es eine Invaliditäts- oder Todesfallentschädigung.

BERATUNG UND INFORMATION

Welche Rechte sichert mir der Tarifvertrag? Welche Ansprüche habe ich bei Arbeitslosigkeit? Wie sieht es mit der betrieblichen Altersvorsorge aus? In ihren kostenfreien Informationsbroschüren und Mitgliedszeitschriften informieren die DGB-Gewerkschaften ihre Mitglieder laufend über aktuelle Sachthemen und bieten praktische Tipps für den Betriebsalltag. Wer konkrete Fragen hat, kann sich von den Kolleg*innen der DGB-Gewerkschaften individuell und kompetent beraten lassen.

SPEZIALSERVICE UND SONDERKONDITIONEN

In einigen DGB-Gewerkschaften gibt es Sonderkonditionen für die Mitglieder, z. B. bei Reisen, beim Autokauf, bei der Autoversicherung oder beim Handytarif. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie bei den Gewerkschaften.

POLITISCHE ARBEIT

Die Stärke der DGB-Mitgliedsgewerkschaften in der politischen Arena erwächst aus ihrer Mitgliederzahl. Rund 5,7 Millionen Mitglieder sichern den Gewerkschaften beträchtlichen Einfluss auf die Politik. Und je mehr wir sind, desto größer sind unsere Möglichkeiten.

ÜBERZEUGT?

Beitreten unter: www.dgb.de/-/CBV

IMPRESSUM

Herausgeber: Deutscher Gewerkschaftsbund, Bundesvorstand, Abteilung Öffentlicher Dienst und Beamtenpolitik, Keithstraße 1, 10787 Berlin, www.dgb.de/beamte

Verantwortlich: Elke Hannack, stellvertretende Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes

Redaktion: Lisa Kranz, Henriette Schwarz

Foto: Kay Herschelmann (S. 36)

Gestaltung: stockmarpluswalter.de

Druck: DCM Druck Center Meckenheim GmbH. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier.

Stand: 1. Januar 2025

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung. Bitte senden Sie zusätzlich ein Belegexemplar an den Herausgeber.

Die Abbildungen dieser Publikation stehen unter der Creative-Commons-Lizenz »Namensnennung – 4.0 international« (CC BY-ND 4.0). Der Text der Lizenz ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode> abrufbar. Eine Zusammenfassung (kein Ersatz) ist unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de> nachzulesen. Sie können die einzelnen Grafiken für eigene Zwecke nutzen, wenn der Urhebernachweis »DGB, CC BY-ND 4.0« in der Nähe der Grafik steht.

